
**Satzung
über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
(Abfallsatzung)**

vom 21.12.2006
(Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52)
- in der seit dem 01.02.2019 geltenden Fassung -

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Abfallwirtschaft**

**§ 1
Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie**

Die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung im Kreis Mettmann wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

- 1) Vermeidung,
- 2) Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- 3) Recycling,
- 4) sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5) Beseitigung.

**§ 2
Vermeidung von Abfällen**

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und Haushaltungen beraten und informiert mit dem Ziel, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Produktion, Vertrieb und Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die Beratung der privaten Haushalte wird im Sinne des § 3 LAbfG durch die kreisangehörigen Städte mit deren Einvernehmen durchgeführt. Die Koordinierung dieser Beratung erfolgt durch den Kreis.

**II.
Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung (§ 9 LAbfG) regeln die folgenden Vorschriften.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und des Abschnittes II dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe.

Die Abfallentsorgung gliedert sich in

- a) die Entsorgung von brennbaren Abfällen;
- b) die Entsorgung von nicht brennbaren Abfällen.

Jeder dieser beiden Entsorgungskomplexe bildet für sich eine rechtliche Einheit, soweit der Kreis Gebühren erhebt.

- (2) Der Kreis berät über die Möglichkeiten der Verwertung von Abfällen.
- (3) Der Kreis hat die Entsorgung der in der Anlage (Abfallkatalog) in der Spalte „E“ gekennzeichneten Abfälle gemäß § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 LAbfG auf den Abfallwirtschaftsverband EKOCity übertragen, dessen Mitglied er ist. Für diese Abfallarten gilt die „Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes“.
- (4) Der Kreis kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Lagerns nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder zur Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen wahrgenommen.

§ 5 Abfälle aus privaten Haushaltungen, gewerbliche Siedlungsabfälle, Restmüll

- (1) Als Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten die Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

-
- (2) Als gewerbliche Siedlungsabfälle gelten Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.
- (3) Restmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall zur Beseitigung (frei von Schadstoffen) aus privaten Haushaltungen sowie Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, der nach Art, Menge und Zusammensetzung gemeinsam mit Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen beseitigt werden kann.

§ 6

Getrennthaltung von Abfällen, Abfälle zur Verwertung

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle (nach § 3 GewAbfV) sind von anderen verwertbaren Abfällen getrennt zu halten. Soweit den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle eine Verwertung aufgrund geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese mit den bei ihnen anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen und den Entsorgungsanlagen nach § 14 zuzuführen. Gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind untereinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. § 11 und § 12 gelten entsprechend.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Privathaushalten haben Abfälle zur Verwertung untereinander getrennt sowie von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltige Abfälle von nicht-schadstoffhaltigen getrennt zu halten, getrennt zu sammeln und städtischen Sammelsystemen, zugelassenen Sammelstellen oder zugelassenen Verwertungsanlagen zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Elektro- und Elektronikgerät. Bioabfälle sind grundsätzlich ohne Kunststoffbeutel (auch keine „kompostierbaren Bioplastiktüten“) der Verwertung zuzuführen.

- (3) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten im Sinne dieser Satzung sind Abfallbestandteile, die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung neuer Produkte geeignet sind, beispielsweise Glas, Papier und Kartonagen, organische Abfälle, Grünabfälle,

Holz, Metall, Leichtstoffverpackungen, Kunststoffe, Elektroaltgeräte.

§ 7

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle sind von Restmüll und untereinander getrennt zu halten.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind u.a. Altlacke und Altfarben, Lösungsmittel, Batterien, Pflanzenschutzmittel, Quecksilber, Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Laborchemikalien, Spraydosen, ölhaltige Mischabfälle, Metall- und Kunststoffembalagen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren.
- (3) Gewerbebetriebe, bei denen schadstoffhaltige Abfälle anfallen (insgesamt je Gewerbebetrieb bis 500 kg jährlich pro Abfallart), haben diese Abfälle nach § 14 Buchstabe i) zu entsorgen.
- (4) Batterien und Fahrzeugbatterien, die durch Hersteller von Vertreibern nach § 5 Batteriegesetz (BattG) oder durch Vertreiber von Endverbrauchern nach § 9 BattG zurückgenommen wurden, sind von der Annahme bei den Schadstoffsammlungen des Kreises und der kreisangehörigen Städte ausgeschlossen.

§ 8

Medizinische Abfälle

- (1) Abfälle zur Beseitigung aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind gemäß der „Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ zu trennen, ggf. zu behandeln und der vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.
- (2) Abfälle zur Beseitigung der Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 01 04 (desinfizierte oder nicht infektiöse Abfälle, wie Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel, einschließlich Kanülen und Skalpellen) sind gemäß den Vorgaben der in § 14 genannten Müllverbrennungsanlagen anzuliefern. Spitze und scharfe Gegenstände sind in stichfesten Behältern, weiche Abfälle in festen Säcken zu sammeln. Diese Behältnisse sind grundsätzlich verschlossen zu entsorgen.

§ 9 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
 - a) alle Abfälle, die nicht in der Anlage (Abfallkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, einer Entsorgungsanlage zugeordnet sind;
 - b) Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), soweit sie nach Rückgabe gem. den §§ 13 - 16 dieses Gesetzes einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzerinnen und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, sind deren Besitzerinnen und Besitzer nach den Vorschriften der Abfallgesetze des Bundes und des Landes selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 10 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den nach § 14 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umschlagstationen zu befördern. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.
- (2) Die von den kreisangehörigen Städten separat eingesammelten Garten- und Parkabfälle sind der vom Kreis zur Verfügung gestellten Grünabfallkompostierungsanlagen der Firma KDM (§ 14 Buchst. f) zuzuführen.
- (3) Die von den kreisangehörigen Städten separat eingesammelten Bioabfälle sind nach Maßgabe des § 14 Buchst. g) den Bioabfallkompostierungsanlagen oder der Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath zuzuführen.

- (4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, den Abfall so einzusammeln und zu befördern, wie es die nach § 14 zur Verfügung gestellten Anlagen erfordern.

§ 11 Anschluss- und Benutzungsrecht

Besitzerinnen und Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, sind berechtigt, vom Kreis die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Lagerns zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

Besitzerinnen und Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, alle anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen den nach § 14 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungszwang). Der als Anlage beigefügte Abfallkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag vom Kreis erteilt werden, wenn der Anschluss an die nach § 14 zur Verfügung gestellte Abfallentsorgungsanlage und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden können.
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzulegen.
- (3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur positiven Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 12 bestehen.

§ 14 Entsorgungsanlagen

Der Kreis und der Abfallwirtschaftsverband EKOCity stellen entsprechend dem als Anlage beigefügten Abfallkatalog folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

- (a) Zur Entsorgung von Hausmüll (Kommunalmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und sonstigen brennbaren Abfällen:
 - 1. Müllverbrennungsanlage der Stadt Wuppertal; Einzugsgebiet: Städte Haan, Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath
 - 2. Müllverbrennungsanlage der Stadt Wuppertal bzw. Umschlagstation des Kreises auf der Deponie Langenfeld-Immigrath
Einzugsgebiet: Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein
 - 3. Müllverbrennungsanlage der Stadt Wuppertal bzw. Umschlagstation Mettmann
Einzugsgebiet: Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen
- b) Zur Entsorgung von nicht brennbaren Abfällen:
 - 1. der Deponieklasse I:
Deponie des Kreises in Langenfeld-Immigrath und „Plöger Steinbruch“ der Stadt Velbert
Einzugsgebiet: Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen und Wülfrath;
 - 2. der Deponieklasse I:
Deponie „Plöger Steinbruch“ der Stadt Velbert;
Einzugsgebiet: Stadt Velbert
 - 3. der Deponieklasse II:
Zentraldeponie in Düsseldorf-Hubbelrath
Einzugsgebiet: Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath.
- c) Zur Entsorgung von Bau- und Abbruchholz sowie Baustellenabfällen:
Baumischabfall-Aufbereitungsanlage der Firma R & R Rohstoffrückgewinnung & Recycling GmbH in Mettmann.
- d) Zur Entsorgung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub:
Recyclinganlage der Firma R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH in Mettmann.

-
- e) Zur Entsorgung von Lebensmittelrückständen:
Verwertungsanlage der Firma Schönackers Düsseldorf GmbH in Düsseldorf.
- f) Zur Entsorgung von kompostierfähigen Garten- und Parkabfällen:
Grünabfallkompostierungsanlagen der Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH oder Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath.
- g) Zur Entsorgung von kompostierfähigen Bioabfällen:
1. Bioabfallkompostierungsanlage der Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH in Ratingen-Breitscheid
Einzugsgebiet: Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen und Wülfrath.
 2. Kompostierungsanlage der Firma GKR-Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH in Velbert
Einzugsgebiet: Stadt Velbert.
 3. Umschlagstation des Kreises auf der Deponie Langenfeld-Immigrath
Einzugsgebiet: Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein
- h) Zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen:
1. Sonderabfall-Zwischenlager der Firma IDR- Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz
Einzugsgebiet: Kreisangehörige Städte (außer Velbert).
 2. Sonderabfall-Zwischenlager bei der Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal mbH in Wuppertal
Einzugsgebiet: Stadt Velbert.
- i) Zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Gewerbebetrieben, soweit bis zu 500 kg jährlich je Abfallart anfallen: Sammelstelle des Sonderabfall-Zwischenlagers der Firma IDR- Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.
- j) Zur Entsorgung von gefährlichen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung, soweit bis zu 50 Tonnen je Abfallart und Abfallerzeuger im Jahr anfallen: Sonderabfall-Zwischenlager der Firma IDR- Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

§ 15

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der nach § 14 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der Betriebsordnung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. In der Betriebsordnung können insbesondere für die Annahme von Abfällen wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge Beschränkungen vorgesehen sein, Deklarationsanalysen oder eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden.
- (2) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzerinnen und -besitzern bei der hierfür nach § 14 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Abfälle, die von ihren Besitzerinnen und Besitzern zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert werden, sind zu deklarieren und so anzuliefern, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 20 zu zahlenden Gebühren oder Entgelte hinaus zu tragen.
- (5) Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind, soweit sie nach Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.
- (6) Die Betriebsordnung kann eine Erweiterung des Einzugsgebietes der Abfallentsorgungsanlagen im Einzelfall für einzelne Abfallstoffe vorsehen.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Städte haben dem Kreis den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

- (2) Das gleiche gilt für Abfallbesitzerinnen und -besitzer, sofern diese nach § 12 die Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben. Wechselt die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage des Kreises unmittelbar befördert worden sind, so hat die neue Inhaberin bzw. der Inhaber dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Anschlusspflichtige haben über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der bzw. des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Eine aus in Abs. 2 genannten Gründen unterbliebene Abfuhr wird unverzüglich nachgeholt, sobald es der Betrieb der Abfallentsorgung zulässt. Soweit der Betrieb der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört ist, wird der Kreis bestrebt sein, im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten für eine anderweitige Abfallentsorgung zu sorgen und darauf hinwirken, dass die Störungen behoben werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

§ 19

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als zur Entsorgung angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (2) Die zur Entsorgung in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage zugelassenen Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen nach § 14 Buchstabe a), f) und g) - soweit es sich hierbei um Kommunalmüll handelt - sowie Buchstabe f) - bezogen auf die Umladestation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath - werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Mettmann erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und die Inanspruchnahme der sonstigen in § 14 genannten Abfallentsorgungsanlagen gelten die Entgelte des Betreibers der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage.

§ 21

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt hält;

2. entgegen § 7 Abs. 3 als Gewerbebetrieb schadstoffhaltige Abfälle nicht entsprechend § 14 Buchstabe i) entsorgt;
 3. entgegen § 9 Abs. 2 in Einzelfällen durch den Kreis von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 4. einer Verpflichtung nach § 12 (Anschluss- und Benutzungszwang) nicht nachkommt;
 5. einer Bedingung oder vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 6. gegen Bestimmungen der Betriebsordnung nach § 15 Abs. 1 verstößt;
 7. entgegen § 15 Abs. 3 Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen falsch deklariert;
 8. einer Anmeldepflicht nach § 16 nicht nachkommt;
 9. eine Auskunft nach § 17 Abs. 1 nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt;
 10. entgegen § 17 Abs. 2 den Beauftragten des Kreises nicht umgehend Zutritt zu den Grundstücken und Betrieben gewährt;
 11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 12. entgegen § 19 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 14.01.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 23.12.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22.12.2005 außer Kraft.

Zusatz:

Von dem Abdruck des Abfallkataloges wurde wegen des Umfangs abgesehen.

Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

vom 04.07.2003
(Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80)
- in der seit dem 01.01.2024 geltenden Fassung -

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 23.12.1997 (Abl. ME vom 31.12.1997, S. 130) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 30.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen nach § 14 Buchstabe a), f) und g) der Abfallsatzung - soweit es sich hierbei um Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 handelt - werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig im Sinne dieser Gebührensatzung sind

1. die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath;
2. Abfallbesitzer gemäß § 12 der Abfallsatzung.

§ 3 Gebührenmaßstab

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 1 wird die Gebühr auf der Grundlage der angelieferten Tonnage festgesetzt. Die Tonnage wird durch Verwiegen festgestellt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:

| | | |
|--|----------|-------------|
| 1. Restmüll (aus Hausmüll) | je Tonne | 164,00 Euro |
| 2. Kompostierfähige Bioabfälle | je Tonne | 122,00 Euro |
| 3. Kompostierfähige Garten- u. Parkabfälle (kommunal) | je Tonne | 55,00 Euro |
| 4. Kompostierfähige Garten- u. Parkabfälle (gewerblich) | je Tonne | 81,30 Euro |
| 5. Baumstubben | je Tonne | 129,00 Euro |

Die Gebührensätze nach Ziff. 4 - 5 gelten für die Umschlagstation auf der Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath.

- (2) Für Bauschutt, Schrott, Papier/Pappe und Garten- und Parkabfälle wird bis zu einer Menge von 0,5m³ eine Gebühr von 5,00 Euro pro Anlieferung per Pkw (Kofferraumladeung) oder Anhänger erhoben, sofern diese Abfälle von Privatanlieferern auf der Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath angeliefert werden. Sind derartige Abfallanlieferungen mit geringen Anteilen von Haus- oder Sperrmüll vermischt, wird eine Gebühr von 10,00 Euro pro Anlieferung erhoben.
- (3) Für Anlieferungen von Garten- und Parkabfällen zur Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath wird eine Mindestgebühr von 7,50 Euro erhoben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Auf die für die Entsorgung von Hausmüll anfallenden Gebühren leisten die Gebührenpflichtigen (§ 2 Ziff.1) von Januar bis November zum 15. eines Monats sowie zum 1. Dezember Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach einem vom Kreis am Anfang eines jeden Rechnungsjahres erlassenen vorläufigen Gebührenbescheid. Der endgültige Gebührenbescheid ergeht, sobald die Jahresmenge des vom jeweiligen Gebührenpflichtigen angelieferten Abfalls und die Kostenabrechnungen der Abfallentsorgungsanlagen feststehen. Etwaige Restzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des endgültigen Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebühren, die für die Entsorgung von Abfällen durch gewerbliche und nichtgewerbliche Einzelanlieferer auf den Deponien anfallen (§ 2 Ziff. 2) sind bei dem Deponiewärter vor der Ablagerung der Abfälle in bar zu entrichten. Gebührenpflichtige können auf Antrag von der Barzahlungspflicht befreit werden. In diesen Fällen werden die Gebühren innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH**

vom 09.05.2011 (Neufassung);
eingetragen in das Handelsregister
am 17.01.1996

**§ 1
Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Mettmann.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Wertstoff- und Abfallwirtschaft im Kreis Mettmann.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen.

Sie ist verpflichtet, bei jeder Drittbeauftragung die Vergabebedingungen der VOB, VOL und HOAI und die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

**§ 3
Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4
Stammkapital, Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.000.000 Deutsche Mark.
- (2) Auf das Stammkapital gemäß Abs. 1 übernehmen
 - a) der Kreis Mettmann eine Stammeinlage in Höhe von 502.000 Deutsche Mark sowie
 - b) REVERSO eine Stammeinlage in Höhe von 1.498.000 Deutsche Mark.

- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem stimmberechtigten Organ, Repräsentanten oder Vertreter der Gesellschafter. Der Kreis Mettmann wird durch den Hauptverwaltungsbeamten oder durch einen schriftlich von ihm bestimmten Mitarbeiter der Kreisverwaltung vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Gesellschafter verlangt wird. Kommt die Geschäftsführung einem Verlangen eines Gesellschafters nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht binnen drei Wochen nach Eingang des Verlangens bei der Gesellschaft nach, ist der jeweilige Gesellschafter selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Jährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung oder - in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 - durch den jeweiligen Gesellschafter mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Eine nicht fristgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Gesellschafter Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhebt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Einladung binnen einer Frist von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen zu wiederholen. Die Regelung gemäß Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der

anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat.

Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.

- (9) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 2 sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Regelungen gemäß Abs. 8 Sätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder - soweit einschlägig - des Bilanzgewinnes, ferner über die Verwendung offener Gewinnrücklagen,
 - b) Wahl des Abschlussprüfers,

- c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung sowie die Entlastung von Liquidatoren,
 - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft oder wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur des Unternehmens der Gesellschaft,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Genehmigung einer Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles,
 - g) Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - h) Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - i) Gründung, Einstellung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, auch stillen Beteiligungen und Unterbeteiligungen, sowie
 - j) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen sonstiger Sicherheiten außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes.
 - k) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/Liquidators bzw. der Geschäftsführer/Liquidatoren sowie die Festlegung der Einstellungsbedingungen. Kommt kein wirksamer Beschluss über die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers zustande, sind der Kreis Mettmann sowie die REVERSO berechtigt, jeweils einen Geschäftsführer zu bestellen, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein Geschäftsführer wirksam bestellt ist. Ein in dieser Weise bestellter Geschäftsführer kann von dem Gesellschafter, der den Geschäftsführer bestellt hat, jederzeit wieder abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung entscheidet zudem über Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer.
 - l) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - m) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann, sofern und soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit des Verwaltungsrates begründet ist, allen oder einzelnen Geschäftsführern Weisungen erteilen und/oder durch Beschluss - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen aufstellen, ändern oder wieder aufheben, zu deren

Vornahme die Geschäftsführung der vorherigen Einwilligung der Gesellschafter bedarf.

- (4) Ein Katalog gemäß Abs. 3 ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafter ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - erweitert oder beschränkt werden.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Sofern im Gesetz und/oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 100 DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Der Kreis Mettmann entsendet sieben Mitglieder, von denen sechs vom Kreistag gewählt werden. Der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Mettmann ist unter Anrechnung auf die Zahl der Mitglieder des Kreises Mettmann geborenes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Hauptverwaltungsbeamte kann einen von ihm schriftlich benannten Vertreter entsenden. REVERSO entsendet sechs Mitglieder in den Verwaltungsrat.
- (2) Die den Verwaltungsratsmitgliedern gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. §§ 116, 93 AktG obliegende Verschwiegenheitspflicht wird dahingehend eingeschränkt, dass diese sich nur auf solche Tagesordnungspunkte erstreckt, die zum Wohl der Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit oder aus datenschutzrechtlichen Gründen oder anderen gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht insbesondere:
 - für den Kernbereich gesellschaftlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie der Investitions-, Finanz- und Absatzplan der Gesellschaft.
 - wenn berechtigte Interessen von Privatpersonen entgegenstehen, so z. B. wenn die Kreditwürdigkeit von Personen oder Unternehmen erörtert wird sowie in Personalangelegenheiten.

- wenn wichtige kommunale oder staatliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern.

Über die Geheimhaltungsbedürftigkeit entscheidet der Verwaltungsratsvorsitzende durch Aufteilung der Tagesordnung in einen vertraulichen und in einen nicht vertraulichen Teil. Der Verwaltungsrat kann in der Sitzung eine von der Entscheidung des Verwaltungsratsvorsitzenden abweichende Entscheidung treffen und einzelne Tagesordnungspunkte für geheimhaltungsbedürftig bzw. nicht geheimhaltungsbedürftig erklären.

- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer. Zum Vorsitzenden soll ein von den durch den Kreis Mettmann entsandten Mitgliedern vorgeschlagenes Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden. Die Amtszeit des ersten Verwaltungsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Der Kreis Mettmann sowie die REVERSO sind berechtigt, alle oder einzelne der von ihnen jeweils in den Verwaltungsrat entsandten Personen als Mitglieder des Verwaltungsrates abzurufen, sofern sie gleichzeitig neue Mitglieder des Verwaltungsrates entsenden.
- (4) Die Amtszeit eines entsandten Verwaltungsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Verwaltungsratsmitglied oder dem Tode des jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedes.
- (5) Über die Regelungen gemäß Abs. 3 und 4 hinaus endet die Amtszeit eines vom Kreis Mettmann entsandten Verwaltungsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung dem Kreistag des Kreises Mettmann oder der Kreisverwaltung des Kreises Mettmann angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus dem Kreistag oder der Kreisverwaltung. Das Verwaltungsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes fort.
- (6) Für die vom Kreistag des Kreises Mettmann gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates wählt der Kreistag jeweils einen ständigen Vertreter und einen Stellvertreter. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Die von der REVERSO entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates sind unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB jeweils zur gegenseitigen Vertretung berechtigt und bevollmächtigt.
- (7) Die von dem Kreis bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Weisungen des Kreistages gebunden.

-
- (8) Der Verwaltungsrat tritt auf Verlangen der Geschäftsführung oder auf Wunsch von zumindest zwei Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, berufen mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin mit eingeschriebenem Brief die Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung ein. Die Regelung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
 - (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (10) Über die Verwaltungsratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Regelungen gemäß § 6 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend.
 - (11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, wenn dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Vertreter der Gesellschafter oder Sachverständige können auf Beschluss des Verwaltungsrates zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er prüft die von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschafts- (Erfolgs- und Vermögenspläne) und Finanzpläne und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Die Rechte der Gesellschafter gemäß § 51 a GmbHG bleiben durch die Regelung gemäß Satz 1 unberührt. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetzes kann der Verwaltungsrat von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.
- (3) Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Verwaltungsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - a) die Finanzierung von Anlagen der Gesellschaft,
 - b) die grundsätzliche Konzeption der von der Gesellschaft zu errichtenden und zu betreibenden Anlagen,

- c) die Feststellung und Änderung Stellenplans,
- d) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen,
- e) die Festlegung von Wertgrenzen und Beträgen für Rechtsgeschäfte, zu denen die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf,
- f) die Wahl, Entsendung und den Vorschlag von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnliche Organe anderer Unternehmen.

Entscheidungen nach a), c), e) bedürfen einer Mehrheit von 8 Stimmen.

- (5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in folgenden Bereichen:

- a) Aufnahme und Beendigung von wesentlichen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,
- c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Abschluss von Verträgen außerhalb der einfachen Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Handlungsvollmachten sowie Generalvollmachten,
- e) Festlegung privater Nutzungsentgelte,
- f) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern, die einen Geschäftswert im Einzelfall in Höhe von 100.000 EUR überschreiten, außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,
- g) Abschluss, wesentliche Änderungen oder Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- h) die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Die Zustimmung zu Entscheidungen nach b) und d) bedarf einer Mehrheit von 8 Stimmen.

- (6) Soweit das Gesetz dies zulässt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der in Abs. 4 und Abs. 5 aufgeführten Entscheidungskompetenzen geboten erscheint. Für die Beschlussfassung gelten Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten entsprechend.
- (7) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 8 Stimmen die Vornahme weiterer Geschäfte seiner Zustimmung unterwerfen, soweit es gesetzlich zulässig ist und die Geschäfte nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind oder die Gesellschafterversammlung Entscheidungen über diese weiteren Geschäfte gemäß § 7 Abs. 3 in ihre Zuständigkeit übertragen hat.
- (8) Der Verwaltungsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluss, den Jahresbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder - soweit einschlägig - des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes.
- (9) Der Verwaltungsrat macht einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.

§ 11

Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich mit einer Frist von drei Wochen die Einberufung zu einem anderen Termin zu erfolgen. Die Regelung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung auch in dieser zweiten Sitzung weniger als 8 Mitglieder anwesend, so ist der Verwaltungsrat dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
- (3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) In eilbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates mit zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, von denen ein Mitglied von REVERSO entsandt werden muss. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung

vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Eilbeschlusses entstanden sind.

§ 12 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die gemäß § 7 Abs. 2 k) von der Gesellschafterversammlung oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 k Satz 2 - von dem Kreis Mettmann sowie der REVERSO berufen oder abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung beschließt gemäß § 7 Abs. 2 k) auch über Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.
- (3) Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern mit 75 % der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung das Recht der Einzelvertretung verliehen werden. Es kann auch mit 75 % der abgegebenen Stimmen bestimmt werden, dass bei der Vertretung der Gesellschaft jeweils zwei bestimmte Geschäftsführer zusammen handeln müssen und dass bei der Vertretung der Gesellschaft das Zusammenwirken eines Geschäftsführers mit dem Prokuristen ausgeschlossen ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann mit 75 % der abgegebenen Stimmen den Geschäftsführern generell oder im Einzelfall gestatten, als Vertreter der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (5) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, unter Beifügung einer Erfolgsrechnung in 2-Monats-Abständen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Gesellschafterbeschlüssen und etwaigen Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates. Mehrere Geschäftsführer fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach Köpfen. Im Falle der Stimmengleichheit steht dem jeweils dienstältesten Geschäftsführer der Stichentscheid zu.

§ 13

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15.09. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Im Wirtschaftsplan ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung nach Vorberatung im Verwaltungsrat unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen. Ändert die Finanzverwaltung nachträglich Ansätze des Jahresabschlusses oder ergeben sich Änderungen der Ansätze des Jahresabschlusses aufgrund sonstiger Entscheidungen der Finanzverwaltung, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, so ist vorbehaltlich zwingender handelsrechtlicher Bestimmungen der berichtigte Abschluss maßgebend, sofern nicht die Gesellschafterversammlung im Rahmen von Satz 1 etwas Abweichendes beschließt.

Dem Kreis Mettmann werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt.

- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung prüfen zu lassen. Sie ist verpflichtet, den Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 14

Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung

- (1) Über die Ergebnisverwendung - das heißt über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und

abzüglich eines Verlustvortrages oder, soweit einschlägig, über die Verwendung des Bilanzgewinnes - entscheidet die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen mit 75 % der abgegebenen Stimmen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann insbesondere beschließen, dass das Ergebnis ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen wird.
- (3) Die Verteilung des Gewinnes erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander.
- (4) Kommt ein Beschluss gemäß Abs. 1 nicht zustande, ist der Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages zur Hälfte an die Gesellschafter auszuschütten und zur Hälfte auf neue Rechnung vorzutragen. Übersteigt die Summe aus Gewinnvorträgen sowie offenen Gewinnrücklagen den Betrag des Stammkapitals der Gesellschaft, ist in den Fällen des Satzes 1 der Jahresüberschuss in vollem Umfange an die Gesellschafter auszuschütten.
- (5) Sofern das jährliche Geschäftsergebnis in Bezug auf den Betrieb der Deponie einen Verlust aufweist, wird dieser Verlust von REVERSO durch eine Sonderzahlung an die Gesellschaft vollständig ausgeglichen. Die Sonderzahlung ist einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses zu leisten.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden, wenn
 - a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt;
 - b) die Voraussetzungen des § 16 erfüllt sind;
 - c) über sein Vermögen das Insolvenz- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - d) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird sowie
 - e) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder bei Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 5 nicht zulässig war.

- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren natürlichen oder juristischen Personen gemeinschaftlich zu, kann gegenüber diesen sämtlichen Personen auch dann nach Abs. 1 verfahren werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen, es sei denn, diejenige Person, bei der die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, scheidet vor der Beschlussfassung (Abs. 1) aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsanteils aus.
- (3) Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen zählen nicht mit.
- (4) In allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung von Geschäftsanteilen vorgesehen ist, können die übrigen Gesellschafter an Stelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils erklärt. Der Beschluss muss mit der Mehrheit beschlossen werden, die gemäß Abs. 1 bis 3 für die Beschlussfassung über die Einziehung erforderlich gewesen wäre. Beschlussfassung und Einverständniserklärung des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung. Dem Abtretungsempfänger obliegt die Abfindungslast gemäß § 18 Abs. 3 bis 8.
- (5) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

§ 16 Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit zweijähriger Frist, erstmals zum 31.12.2033, sodann zum Schluss eines jeden zweiten Geschäftsjahres, gekündigt werden. Eine Kündigung vor dem 31.12.2033 ist mit einjähriger Frist nur zulässig zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Entsorgungsaufträge des Kreises Mettmann an die Gesellschaft beendet sind. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber schriftlich auszusprechen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigte im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet. Wegen des Rechts zur Firmenfortführung wird eine Entschädigung nicht gezahlt.

- (3) Die übrigen Gesellschafter können statt dessen mit 75 % der abgegebenen Stimmen in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 4 die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils beschließen.
- (4) Abweichend von der Regelung gemäß Abs. 2 können die verbleibenden Gesellschafter entscheiden, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Im Falle der ordentlichen Kündigung kann diese Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und im Falle der außerordentlichen Kündigung nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung getroffen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil, wie wenn er nicht gekündigt hätte oder ausgeschieden wäre.

§ 17 Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 75 % der abgegebenen Stimmen. Der Kreis Mettmann ist berechtigt, seinen Anteil ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter ganz oder teilweise auf eine Gesellschaft zu übertragen, deren Grund-, Stamm- oder Festkapital in vollem Umfang jeweils von ihm gehalten wird. Die Geschäftsführung wird angewiesen, eine in den Fällen der Sätze 1 und 2 etwa gemäß § 17 Abs. 1 GmbHG notwendige Zustimmung der Gesellschaft zu erklären.

§ 18 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grunde - aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung von der Gesellschaft. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligung von einem Dritten übernommen wird und dieser den Geschäftsanteil entweder unentgeltlich oder aufgrund Erbfolge übernimmt oder wenn der Dritte aufgrund einer Vereinbarung oder aus anderen Gründen gegenüber dem Ausgeschiedenen abfindungspflichtig ist.
- (2) In den Fällen des § 15 Abs. 4 schuldet der Erwerber die Abfindung; erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesellschafter nur den Teil des Gegenwerts, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamthandsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamtschuld mehrerer Erwerber ist in den Fällen des § 15 Abs. 4 ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- (3) Das Abfindungsguthaben ermittelt sich nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- a) Auszugehen ist von dem Jahresabschluss für das letzte, vor dem Stichtag des Ausscheidens abgeschlossene Geschäftsjahr. Fällt der Stichtag des Ausscheidens auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres maßgebend.
- b) Für die Anteilsbewertung ist das Sachanlagevermögen mit dem im maßgeblichen Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwert anzusetzen, höchstens jedoch mit dem Wert, den die Gesellschaft bei der Entgeltkalkulation als Abschreibungsbasis zugrunde zu legen hatte, vermindert um die hierbei bislang in Ansatz gebrachten Abschreibungen. Ein Firmenwert bleibt außer Ansatz.
- c) Aus dem gegebenenfalls gemäß Buchstabe b) geänderten Jahresabschluss ist das Eigenkapital wie folgt zu ermitteln:

Stammkapital + etwaige Rücklagen

- + ./.. Werterhöhungen oder Wertminderungen des Anlagevermögens gemäß Buchstabe b)
- ./.. etwaiger Verlustvortrag
- ./.. etwa ausstehende Stammeinlage
- ./.. etwa nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

- d) Aus dem sich gemäß Buchstabe c) ergebenden Gesamtbetrag des Eigenkapitals ist anteilig die Quote zu ermitteln, die sich nach dem Verhältnis der Nennbeträge der abzufindenden Geschäftsanteile zum Gesamtnennbetrag des Stammkapitals ergibt. Der auf diese Quote entfallende Anteil am Eigenkapital ist das Abfindungsguthaben.

Änderungen des vorstehend ermittelten Wertes oder der ihm zugrundeliegenden Werte durch die Finanzverwaltung sind ohne Auswirkung auf die Abfindung.

- (4) Abweichend von Absatz 3 steht dem privaten Gesellschafter bei seiner Kündigung maximal die tatsächlich gezahlte Stammeinlage nach § 4 Abs. 2, gemindert um etwaige Fehlbeträge nach § 18 Abs. 3 c) sowie § 14 Abs. 5 dieses Vertrages zu.
- (5) Weist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, in das der Stichtag des Ausscheidens fällt, einen Gewinn aus, so steht der auf den abzufindenden Geschäftsanteil anteilig entfallende Gewinn dem ausscheidenden Gesellschafter zeitanteilig bis zum Ende des Monats zu, in den der Stichtag des Ausscheidens fällt. Bei Ausweisung eines Verlustes ist der auf den abzufindenden Geschäftsanteil anteilig entfallende Verlust von dem ausscheidenden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft zeitanteilig bis zum Ende des Monats auszugleichen, in den der Stichtag des Ausscheidens fällt.

- (6) Das Abfindungsguthaben ist in zwei gleich hohen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden, auszuzahlen.
- (7) Das jeweilige Abfindungs-(rest-)guthaben ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den Jahresraten fällig.
- (8) Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit - auch in Teilbeträgen - zulässig.
- (9) Soweit in den Fällen des Ausscheidens - gleich aus welchem Grunde - Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des Geschäftsanteils/der Geschäftsanteile auf den oder die Erwerber unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechtes zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe der Abfindung bereits feststeht und ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder in mehreren Raten erfolgt.
- (10) Die Ausschüttung des dem ausscheidenden Gesellschafter gemäß Abs. 5 anteilig zustehenden Gewinns bzw. die Zahlung eines gemäß Abs. 5 anteilig vom ausscheidenden Gesellschafter ausgleichenden Verlustbetrages an die Gesellschaft hat innerhalb von 3 Wochen nach Feststellung des für die Gewinnausschüttung/den Verlustbetrag maßgeblichen Jahresabschlusses zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der auszuschüttende Gewinnanteil bzw. der Verlustbetrag nicht zu verzinsen. Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters auf etwaige weitergehende Verzugszinsen bleiben unberührt.
- (11) Bei der Anteilsbewertung ist auf Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kommt über die Bemessung des Abfindungswertes zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und dem jeweiligen Abfindungsschuldner (Gesellschaft oder Erwerber) keine Einigung zustande, so hat auf Antrag des Abfindungsschuldners oder -gläubigers ein vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer (bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) den Abfindungswert schiedsgutachterlich festzusetzen. Für die Kosten eines schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend; der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.

§ 19

Tätigkeitsbereich der Gesellschaft

- (1) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf den in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages beschriebenen Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft beschränkt. Eine darüber hinausgehende Tätigkeit ist ihr untersagt. Eine Abweichung von diesem Grundsatz be-

darf einer vorhergehenden Änderung von § 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch Satzungsänderung.

- (2) Den Gesellschaftern und deren Beteiligungsgesellschaften ist eine Tätigkeit für die Gesellschaft gestattet.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsun- gültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

**Rahmenentsorgungsvertrag
Kreis Mettmann / Abfallwirtschaftsgesellschaft
Kreis Mettmann mbH**

vom 09.05.2011

Zwischen

dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat

- im Folgenden „Kreis“ genannt –

und

der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH, vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Geschäftsführer,

- im Folgenden "Gesellschaft" genannt -

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Der Kreis Mettmann beauftragt die Gesellschaft als Dritte im Sinne von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit der Absicherung von Deponiekontingenten betreffend Verbrennungsrückständen aus Müllverbrennungsanlagen, soweit dies zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit des Kreises Mettmann erforderlich ist.

Der Kreis Mettmann beauftragt die Gesellschaft durch Einzelentsorgungsvertrag als Dritte im Sinne von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit der Betriebsführung der Deponie Langenfeld-Immigrath, einschließlich zukünftiger Erweiterungen, Rekultivierung, Nachsorge und Sickerwasserentsorgung.

Der Kreis Mettmann beauftragt die Gesellschaft jeweils durch Einzelentsorgungsvertrag als Dritte im Sinne von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit der Planung, dem Bau bzw. der Errichtung und dem Betrieb bzw. der Betriebsführung von zwei Müllumschlagstationen mit oder ohne Vorschaltanlage im Kreisgebiet zum Zwecke der Verdichtung und/oder Vorbehandlung mit dem Ziel der Minimierung von Transportwegen und/oder des Abfallvolumens. Die Beauftragungen erfolgen jeweils durch Einzelentsorgungsverträge, bei deren Abschluss die Bestimmungen dieses Rahmenentsorgungsvertrages zu beachten sind.

- (2) Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Annahme und Entsorgung von Abfällen umfasst auch solche Abfälle, zu deren Behandlung, Verwertung oder Entsorgung sich der Kreis Mettmann im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft noch verpflichten wird.
- (3) Über ihre Verpflichtungen aus den vorgenannten Absätzen hinausgehende weitere Behandlungs-, Verwertungs- und Entsorgungsleistungen darf die Gesellschaft nur mit Einwilligung des Kreises übernehmen, soweit hierdurch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Grundsätze der Vertragserfüllung

- (1) Die Abfallwirtschaft ist an dem Gebot größtmöglicher Schonung der Umwelt auszurichten. In diesem Sinne hat die Gesellschaft ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Vorschriften so zu erfüllen, daß ein Höchstmaß an Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.
- (2) Zur Durchführung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben kann die Gesellschaft Dritte hinzuziehen. Sie hat diesen Dritten alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die sie nach diesem Vertrag übernommen hat.

Die Gesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Dritte Vergaberecht, insbesondere die Vorschriften der VOB, VOL, HOAI und die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- (3) Der Kreis Mettmann kann der Gesellschaft schriftlich Weisungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner rechtlichen, insbesondere abfallrechtlichen, vergabe- bzw. kartellrechtlichen oder kommunalrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Mehrkosten, die der Gesellschaft aufgrund einer Weisung des Kreises nachweislich entstehen, hat der Kreis auszugleichen.

§ 3

Umfang der Entsorgungsaufgaben

- (1) Für die einzelnen Entsorgungsaufgaben, insbesondere für die Betriebsführung der Deponie Langenfeld-Immigrath, treffen die Vertragspartner ergänzende Vereinbarungen.
- (2) Soweit die Gesellschaft nach den Entsorgungsverträgen über eigene Anlagen und Einrichtungen verfügt, hat sie diese eigenverantwortlich nach dem Stand der Technik sowie unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, und der jeweiligen Auflagen der Genehmigungsbehörden wirtschaftlich und sicher zu planen, zu bauen, zu betreiben sowie in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Soweit die Gesellschaft lediglich mit der Be-

triebsführung von Anlagen des Kreises beauftragt wird, ergibt sich der Umfang ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Einzelentsorgungsvertrag.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, soweit sie über eigene Einrichtungen und Anlagen nach den Einzelentsorgungsverträgen verfügt, alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Zulassungen zu beantragen, die jeweiligen Zulassungsverfahren zu betreuen und die erteilten Genehmigungen und Zulassungen aufrecht zu erhalten.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere der Planfeststellungsbeschlüsse und ihrer Änderungen, die für ihre Anlagen genehmigten Abfälle anzunehmen und zu entsorgen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Abfälle von Direktanlieferern zurückzuweisen, die nach ihrer Art oder der Form ihrer Anlieferung den Bestimmungen der Abfallsatzung widersprechen. Die Gesellschaft hat den Kreis von erfolgten Zurückweisungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Zeitpunkt der Aufgabenübernahme

Ihre Aufgaben übernimmt die Gesellschaft mit Inkrafttreten dieses Vertrages. Die Übernahme des Deponiebetriebes der Deponie Langenfeld-Immigrath ist zum 01.01.1996 erfolgt. Die Aufgaben Planung, Bau bzw. Errichtung und Betrieb bzw. Betriebsführung der beiden Müllumschlagstationen hat die Gesellschaft mit Inkrafttreten der betreffenden Einzelentsorgungsverträge übernommen.

§ 5

Fremdgeschäfte

Die Gesellschaft ist berechtigt, zur besseren Auslastung der von ihr betriebenen Anlagen Abfälle aus anderen Gebietskörperschaften oder Stoffe aus dem Kreisgebiet, für die keine öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht besteht, zur Entsorgung anzunehmen (Fremdgeschäft), soweit nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 1 freie Kapazitäten verbleiben

§ 6

Haftung und Versicherungen

- (1) Die Haftung der Gesellschaft gegenüber dem Kreis aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten richtet sich, ebenso wie die Haftung der Gesellschaft gegenüber Dritten, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gesellschaft hat das Haftungsrisiko zu versichern. Die Versicherung ist auf Verlangen des Kreises unverzüglich nachzuweisen.

- (3) Im Übrigen sollen alle Versicherungen abgeschlossen werden, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich angesehen werden. Insoweit ist die Gesellschaft zum Abschluss entsprechender Versicherungsverträge berechtigt und verpflichtet.
- (4) Handelt die Gesellschaft auf schriftliche Weisung des Kreises Mettmann gemäß § 2 Abs. 3, so stellt der Kreis Mettmann die Gesellschaft insoweit von jeder Haftung frei.

§ 7 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung der gegenseitigen Vertragspflichten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Weisungen und für Anpassungen der kommunalen Abfallsatzungen.
- (2) Beauftragte des Kreises haben bei der Gesellschaft Zutrittsrecht zu allen Anlagen und allen Einrichtungen. Ihnen sind alle die Aufgabenerfüllung betreffenden Auskünfte und Informationen unverzüglich zu erteilen.
- (3) Soweit die Gesellschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge mit Dritten schließt, dürfen diese die Laufzeit dieses Vertrages nur mit schriftlicher Einwilligung des Kreises überschreiten.

§ 8 Entgeltregelungen bei den Müllumschlagstationen

- (1) Die Gesellschaft erhält vom Kreis für ihre Leistungen beim Betrieb der jeweiligen Müllumschlagstation ein im Voraus kalkuliertes festes Entsorgungsentgelt, das jeweils zum 01. Januar jährlich neu nach den folgenden Grundsätzen zu vereinbaren ist. Änderungsverlangen sind dem anderen Vertragspartner bis zum 30.06. des Vorjahres anzuzeigen und bis zum 15.10. des Vorjahres detailliert zu belegen.
- (2) Die Entgeltkalkulation hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertrages sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 - VO PR 30/53 -, die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR 30/53), die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 06.03.1972 - PöBV - und die Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen aufgrund von Selbstkosten - LSP Bau - (Anlage zur PöBV) in deren jeweils gültiger Fassung.

-
- (3) Sollten eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die geforderten Entsorgungsentgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte oder sonstigen Leistungen als vereinbart.
 - (4) Soweit die von der Gesellschaft berechneten Entgelte im Rahmen der Gebührenkalkulation des Kreises nicht berücksichtigt werden dürfen, werden die Vertragspartner über eine Neugestaltung der Entgelte Einvernehmen herstellen.
 - (5) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass sowohl im Verhältnis zwischen dem Kreis und der Gesellschaft als auch - soweit Ausführung und Erfüllung der der Gesellschaft übertragenen Entsorgungsaufgaben im Einzelnen von der Gesellschaft auf private Anbieter inner- und außerhalb des Gesellschafterkreises der GmbH übertragen sind - im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und diesen privaten Anbietern eine Abrechnung der von den jeweils Verpflichteten zu erbringenden Leistungen entsprechend den jeweils geltenden Grundsätzen des öffentlichen Preisrechts zu erfolgen hat.

Auf der Grundlage der jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften erfolgt die Abrechnung der Leistungen im Einzelnen nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

- (6) In die Kalkulation nach Abs. 1 Satz 1 werden eingestellt
 - die Selbstkostenpreise gemäß den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften.

Soweit die Ausführung und Erfüllung der der Gesellschaft übertragenen Entsorgungsaufgaben privaten Anbietern inner- und außerhalb des Gesellschafterkreises der Gesellschaft obliegt, schließt die Kalkulation gemäß Satz 1 innerhalb der Selbstkostenpreise dieser privaten Anbieter anzusetzende Verwaltungskosten in Höhe von 15 % auf die jeweils ermittelten Selbstkosten der privaten Anbieter ein.

Sofern Selbstkostenfestpreise nicht ermittelt werden können, sind - unter gleichzeitiger Vorlage einer entsprechenden Begründung - Selbstkostenricht- bzw. Selbstkostenerstattungspreise anzusetzen; sowie die innerhalb der Selbstkostenpreise anzusetzenden Verwaltungskosten der Gesellschaft in Höhe des tatsächlich bei der Gesellschaft insoweit anfallenden Aufwandes.

- (7) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass ein Zuschlag für Wagnis und Gewinn sowie Unternehmerlohn im Verhältnis zwischen dem Kreis und der Gesellschaft nur in Betracht kommt, wenn und soweit die Gesellschaft ein eigenes, nicht in gesonderten Verträgen über die Ausführung und Erfüllung von Entsorgungsaufgaben auf private Anbieter inner- und außerhalb des

Gesellschafterkreises der GmbH übertragenes Wagnis oder Einzelwagnis übernimmt.

- (8) In den zwischen dem Kreis sowie der Gesellschaft abzuschließenden Entsorgungsverträgen ist weiterhin ein Anspruch des Kreises wie auch der Gesellschaft auf eine Änderung der in dem jeweiligen Entsorgungsvertrag - gestützt auf die vorbereitend durch die Gesellschaft einmalig vorgelegte Kalkulation - jeweils festgelegten Vergütungen, Entgelte sowie sonstigen Leistungen vorzusehen, wenn
- der Kreis das System der Gebühren- und Entgeltregelung ändert und hierdurch die Äquivalenz der von den jeweiligen Verpflichteten zu erbringenden Leistungen berührt werden oder
 - Veränderungen des Leistungsumfanges nach Erstellung der Kalkulation aufgrund von geänderten Planfeststellungsbeschlüssen oder geänderten Genehmigungen erfolgen, die zu Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Kalkulation führen, oder
 - Ausweitungen des der Kalkulation zugrundeliegenden Leistungsumfanges auf Verlangen des Kreises erfolgen, oder
 - sich die hinsichtlich der einzelnen Entsorgungsaufgaben jeweils geltenden Tarifverträge und/oder Indizes ändern oder
 - Veränderungen des der Kalkulation zugrundeliegenden Mengengerüsts durch Weisungen oder sonstige Maßnahmen des Kreises eintreten.

Die näheren Einzelheiten möglicher Änderungen der jeweils festgelegten Vergütungen, Entgelte oder sonstigen Leistungen sind in den jeweils abzuschließenden Entsorgungsverträgen zu regeln.

§ 8 a **Kosten der Betriebsführung**

Die Gesellschaft trägt sämtliche Kosten aus der Betriebsführung der Deponie Langenfeld-Immigrath, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist. Sie wird die erforderlichen Mittel für die Rekultivierung und Nachsorge des noch nicht verfüllten Teilbereiches des I. Bauabschnittes (ca. 50.000 t abzüglich der bei der Einrichtung des II. Bauabschnittes anfallenden notwendigerweise auf dem I. Bauabschnitt zu deponierenden Abfälle) erwirtschaften und dem Kreis zuzüglich Umsatzsteuer zur Verfügung stellen. Der Kreis wird die Mittel zu marktüblichen Konditionen anlegen. Die Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge des I. Bauabschnittes trägt der Kreis.

Die erforderlichen Mittel für die Rekultivierung und Nachsorge des II. Bauabschnittes sind auf einem Bankkonto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung (sog. Und-Konto) bestverzinslich anzulegen. Die dabei erwirtschafteten Zinsen werden auf die Einzahlungsverpflichtung der Gesellschaft angerechnet und mindern diese entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten, Dauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird bis zum 31.12.2033 geschlossen. Vor dem 31.12.2033 kann der Vertrag mit einjähriger Frist zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem alle Entsorgungsverträge des Kreises Mettmann an die AKM beendet sind
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH aufgelöst wird.
- (3) Die außerordentliche Kündigung wegen grober, schuldhafter Vertragsverletzungen der Gesellschaft setzt voraus, dass der Kreis zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht den Vertragspartner erfolglos abgemahnt hat.

§ 10 Folgen einer Vertragsbeendigung

- (1) In allen Fällen der Beendigung des Vertrages oder einer Beschränkung der Aufgaben aufgrund einer Teilkündigung aus wichtigem Grund ist die Gesellschaft berechtigt und auf Wunsch des Kreises verpflichtet, dem Kreis sämtliche oder - im Fall der Teilkündigung - die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen einschließlich aller Zulassungen und Genehmigungen sowie die zum Betrieb der Anlagen und Einrichtungen gehörenden Gegenstände zu übertragen. Sie ist weiterhin berechtigt und verpflichtet, dem Kreis mit Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner alle laufenden Verträge zu übertragen, die sich auf diese Anlagen und ihren Betrieb beziehen.
- (2) Auf Verlangen des Kreises sind die Vermögensgegenstände und die Verträge auf einen vom Kreis zu benennenden Dritten zu übertragen. Das Eintrittsrecht des Kreises bzw. des von ihm bestimmten Dritten ist durch entsprechende Gestaltung aller Verträge der Gesellschaft mit Dritten zu gewährleisten.
- (3) Der Kreis ist verpflichtet, der Gesellschaft ein Entgelt für die übertragenen Einrichtungen und Anlagen und die dazugehörigen Gegenstände der Müllumschlagstationen und der Deponie zu zahlen. Maßgeblich für die Höhe des Entgeltes ist der Restbuchwert (Anschaffungskosten abzüglich sämtlicher Abschreibungen zuzüglich der dann gültigen Umsatzsteuer).

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Kreis auf Anforderung die auf dem Konto gemäß § 8 a des Vertrages zur Rekultivierung und Nachsorge angelegten Mittel auf ein vom Kreis zu benennendes Konto zuzüglich der dann gültigen Umsatzsteuer auszuzahlen.

- (4) Die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend hinsichtlich der Bauten und Gebäulichkeiten, die als Sachanlagen i.S. d. § 266 Abs. 2 Buchstabe A II Nr. 1 und 4 HGB bei der Gesellschaft aktiviert sind.

§ 11

Schutz von know-how und betrieblichen Geheimnissen

- (1) Die im Zusammenhang mit der Betriebsführung von der Gesellschaft gewonnenen schutzrechtsfähigen Erkenntnisse stehen der Gesellschaft zu. Sie hat das Recht, diese zur Planung, zum Bau oder Betrieb eigener oder Anlagen für Dritte zu verwenden.
- (2) Soweit einer der Vertragspartner für die Betriebsführung der Anlagen oder die Durchführung der Tätigkeiten know-how zur Verfügung stellt, wird der andere Partner dieses vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Dementsprechend werden die Vertragspartner auch solche vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die von dem jeweils anderen Beteiligten ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, geheim halten.

§ 12

Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z. B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen beim Bezug von Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen.

Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Der andere Vertragspartner ist von dem Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

§ 13 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Dies berührt nicht die eigenverantwortliche Tätigkeit der Vertragspartner in Angelegenheiten außerhalb dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere den Wettbewerb in anderen sachlichen und/oder räumlichen (Teil-) Märkten.

§ 14 Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner etwaigen Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare und verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

Vertrag über die Betriebsführung der Deponie Langenfeld-Immigrath

vom 09.05.2011

Zwischen

dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden "Kreis" genannt -

und

der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH, vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Geschäftsführer,

- im Folgenden "Gesellschaft" genannt -

wird unter Beachtung des am heutigen Tage zwischen ihnen abgeschlossenen Rahmenentsorgungsvertrages der folgende Vertrag über die Betriebsführung der Deponie Langenfeld-Immigrath abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis beauftragt die Gesellschaft mit der Betriebsführung der Deponie Langenfeld-Immigrath einschließlich der Planung und dem Bau ihrer zukünftigen Erweiterungen, der Rekultivierungsmaßnahmen sowie der Nachsorge.
- (2) Die Gesellschaft erarbeitet die Antragsunterlagen für die Zulassung und Durchführung von Deponieerweiterungen und führt die Verfahren durch. Inhaber der Planfeststellung sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zulassungen bleibt und wird der Kreis.
- (3) Die auf der Deponie betriebene Annahmestelle für Privatanlieferer ist von der Gesellschaft im bisherigen Umfang zu betreiben.

§ 2

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Gesellschaft stellt die Annahme und Ablagerung der für die Deponie zugelassenen Abfälle, insbesondere der von der Abfallsatzung des Kreises Mettmann erfassten Abfälle, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich sicher.

- (2) Die Gesellschaft sorgt durch eine entsprechende Mengenaquise für einen wirtschaftlichen Betrieb der Deponie. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Auslastung der Deponie zugelassene Abfälle aus dem Kreisgebiet, für die keine öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht besteht, oder zugelassene Abfälle aus anderen Gebietskörperschaften zur Entsorgung anzunehmen (Fremdgeschäfte). Die Durchführung derartiger Fremdgeschäfte ist nachrangig zu der Entsorgung der in § 2 Abs. 1 genannten Satzungsabfälle. Der Abschluss von Verträgen, die die Anlieferung ausschließlich durch einen Vertragspartner zum Gegenstand haben, ist ihr nicht gestattet. Bei dem Betrieb hat eine möglichst gleichmäßige jährliche Beschickung innerhalb der Minimallaufzeit von 16 Jahren zu erfolgen.
- (3) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der jeweils einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere der für die Deponie ergangenen Planfeststellungsbeschlüsse und sonstigen Zulassungen in deren jeweils gültigen Fassungen. Darüber hinaus ist die im Einvernehmen mit dem Kreis zu erlassende Betriebsordnung einzuhalten. Der Kreis wird der Gesellschaft unverzüglich vollständige Ablichtungen der vorbezeichneten Beschlüsse, sonstigen Zulassungen und Verträge sowie der entsprechenden Antragsunterlagen übergeben.

Das jeweilige Abfallwirtschaftskonzept des Kreises ist für die Tätigkeit der Gesellschaft verbindlich.

- (4) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass ausreichendes und qualifiziertes Personal auf der Deponie vorgehalten wird. Ungeeignetes Personal ist auf Verlangen des Kreises unverzüglich auszuwechseln. Die Gesellschaft stellt sicher, dass ein Betriebsbeauftragter für Abfall gemäß § 54 KrW-/AbfG für die Deponie gestellt wird. Der Betriebsbeauftragte übernimmt die ihm nach § 55 KrW-/AbfG obliegenden Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich gegenüber der Aufsichtsbehörde. Für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben übernimmt er die volle Haftung.
- (5) Die Gesellschaft wird die Deponieeinrichtungen und -anlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, und der jeweiligen Auflagen der Genehmigungsbehörden wirtschaftlich und sicher eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung bauen, betreiben und in einem betriebsfähigen Zustand halten. Die Gesellschaft wird weiterhin eigenverantwortlich nach Verfüllung das gesamte Gelände der Deponie - ggf. auch in Teilabschnitten - entsprechend den behördlichen Anforderungen und Auflagen rekultivieren und die Nachsorge durchführen. Die Kosten für die Rekultivierung und

Nachsorge des I. Bauabschnittes trägt der Kreis. Den Kostenbeitrag für den noch nicht verfüllten Teilbereich des I. Bauabschnittes (ca. 50.000 t abzüglich der bei der Einrichtung des II. Bauabschnittes anfallenden notwendigerweise auf dem I. Bauabschnitt zu deponierenden Abfälle) wird die Gesellschaft dem Kreis zuzüglich der dann gültigen Umsatzsteuer nach erfolgter Verfüllung zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge des II. Bauabschnittes trägt die Gesellschaft auf eigene Rechnung und bildet auch die hierfür erforderlichen Rückstellungen. Über die technische Ausgestaltung und Finanzierung der Planung und des Baues zukünftiger Deponieerweiterungen, der Rekultivierungsmaßnahmen sowie der Nachsorge ist das Einvernehmen mit dem Kreis herzustellen.

- (6) Der Gesellschaft obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Deponie und der Zufahrtsstraßen zur Deponie. Auf Verlangen des Kreises ist der gegenwärtig zwischen dem Kreis und dem Landschaftsverband Rheinland bestehende Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes im Bereich der Zufahrtsstraßen zur Deponie von der Gesellschaft zu übernehmen.

§ 3 Umfang der Aufgaben

Die Gesellschaft übernimmt die Betriebsführung der Deponie aufgrund eines mit dem Kreis abgestimmten Wirtschaftsplans (siehe Anlage) auf eigene finanzielle Verantwortung.

Insbesondere gehören dazu folgende Aufgaben:

- Gestellung von notwendigen Maschinen und Geräten
- Gestellung des notwendigen Personals
- Einbau von Abfällen
- Abdecken der arbeitstäglichen Einbaufläche
- Aufsetzen von Randwällen
- Auftragsvergabe von Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Schädlingsbekämpfung
- Sauberhalten der Zufahrts- und Deponiewege
- Emissionsmessungen
- Instandhalten der Zäune, der Straße und des Anlieferbereiches

- Mithilfe bei der Durchführung von Analysen (Abfall, Sickerwasser, Grundwasser)
- Niederschlagsmessungen
- Abschließen notwendiger Versicherungen gemäß § 5 dieses Vertrages
- Betreiben einer Privatanlieferstation
- Organisationseinheit "Kontrolle"
- Mengenaquisition
- Abschluss von Anlieferverträgen
- Kundenbetreuung
- Angebotsbearbeitung
- Preisgestaltung
- Buchführung
- Rechnungserstellung
- Entsorgungsnachweisbearbeitung
- Betreuung von Genehmigungsverfahren
- Betreuung von Baumaßnahmen
- Überwachung des Deponiebetriebes

§ 4 Haftung und Versicherungen

- (1) Der Kreis ist als Betreiber der Deponie im Sinne der Bestimmungen des Umwelthaftungsgesetzes sowie des Wasserhaushaltsgesetzes für die Anlage verantwortlich. Von dieser Haftung stellt die Gesellschaft den Kreis frei, soweit Schadensersatz oder sonstige Ansprüche gegenüber dem Kreis durch eine fehlerhafte Aufgabenerfüllung der Gesellschaft verursacht worden sind.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, für ihre Haftungsrisiken ausreichende Versicherungen abzuschließen. Abschluss und Fortbestand der Versicherungen und die Zahlung der laufenden Prämien sind dem Kreis auf Verlangen nachzuweisen. Die Deckungssummen müssen mindestens 2,5 Mio. Euro für Sachschäden und 5 Mio. Euro für Personenschäden betragen.

§ 5 Kontrollrecht

Beauftragte des Kreises haben jederzeit Zutritt zur Deponie. Ihnen sind alle die Aufgabenerfüllung betreffenden Auskünfte und Informationen unverzüglich zu erteilen sowie die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Weisungen des Kreises sind für die Gesellschaft verbindlich.

§ 6 Entgelte

- (1) Die Gesellschaft erhebt für die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie im Rahmen der Leistungen nach diesem Vertrag im eigenen Namen ein Deponieentgelt von den Abfallanlieferern. Ein gesonderter Entgeltanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kreis für Leistungen nach diesem Vertrag besteht nicht.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Deponieentgelte unmittelbar mit den Anlieferern abzurechnen.
- (3) Die Gesellschaft hat über die Deponieentgelte für die von der Abfallsatzung des Kreises erfassten Abfälle mit dem Kreis Einvernehmen herzustellen.
- (4) Die Gesellschaft erhebt für die Nutzung der Privatanlieferstation ein mit dem Kreis abzustimmendes Entgelt. Für die Kosten des Betriebes der Anlieferstationen steht der Gesellschaft gegenüber dem Kreis ein Zahlungsanspruch abzüglich der von den Anlieferern erhobenen Entgelte zu

§ 7 In-Kraft-Treten, Dauer

- (1) Der Vertrag wird bis zur Abnahme der Rekultivierung der Deponie Langenfeld-Immigrath durch die Bezirksregierung, spätestens bis zum 31.12.2033 geschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.
- (3) Die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den Kreis wegen grober, schuldhafter Vertragsverletzungen der Gesellschaft setzt voraus, dass der Kreis die Gesellschaft zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht schriftlich abgemahnt hat.

- (4) Im Falle der vorzeitigen außerordentlichen Beendigung dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Kreis die für die Rekultivierung und Nachsorge des II. Bauabschnittes auf dem mit dem Kreis eingerichteten Bankkonto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung (sog. Und-Konto) eingezahlten Beträge, erhöht um die dann gültige Umsatzsteuer, auszuführen. Der Kreis ist in diesem Falle verpflichtet, der Gesellschaft für noch nicht erfüllte Teile des II. Bauabschnittes die für diese Teile nachweislich aufgewandten anteiligen Kosten für die Basisabdichtung zu erstatten.

Einzelentsorgungsvertrag
über die Planung, den Bau und Betrieb
einer Müllumschlagstation (Langenfeld-Immigrath)

zwischen

dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Oberkreisdirektor,

- im Folgenden „Kreis“ genannt –

sowie

der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH, vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Geschäftsführer,

- im Folgenden „Gesellschaft“ genannt –

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Der Kreis beauftragt die Gesellschaft als Dritten im Sinne von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb einer Müllumschlagstation ohne Vorschaltanlage zum Zwecke der Umladung

- von Haus-, Sperrmüll sowie hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und dem Transport dieser Abfälle zum Müllheizkraftwerk (MHKW) Wuppertal,

- von Bio- und Grünabfällen und dem Transport dieser Abfälle zur Verwertungsanlage der KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft der Stadt Düsseldorf-Mettmann mbH in Ratingen-Breitscheid

mit dem Ziel der Minimierung von Transportwegen.

Die Müllumschlagstation ist in Form eines Standardsystems ohne Verpressung (Müllumschlag in Container und anschließender Transport zur Müllverbrennungsanlage) mit Einhausung der Anlage auf dem im Plan als Anlage 1 zu diesem Vertrag bezeichneten Standort innerhalb des Deponiebereiches Langenfeld-Immigrath zum Umschlag des Haus- und Sperrmülls sowie der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle aus den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein und Weitertransport zum MHKW Wuppertal zu errichten und zu betreiben. Der Einzugsbereich der Müllumschlagstation kann mit Zustimmung des Kreises auf Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll sowie hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus weiteren kreisangehörigen Städten erweitert werden.

Die Gesellschaft wird zudem gemäß der erfolgten Beauftragung in § 1 Abs. 4 Satz 2 des Vertrages über die Betriebsführung der Deponie Langenfeld-Immigrath vom 28.03.1996 die Müllumschlagstation für Bio- und Grünabfälle aus den Städten Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein einrichten, betreiben und diese zu der von der KDM-Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft der Stadt Düsseldorf-Kreis Mettmann mbH betriebenen Verwertungsanlage in Ratingen-Breitscheid transportieren.

In Ergänzung der im Entsorgungsvertrag vom 09.05.2011 getroffenen Regelungen hinsichtlich der Beauftragung der Gesellschaft zur Planung, dem Bau und Betrieb einer Umladestation gelten die nachstehend im Einzelnen niedergelegten Vereinbarungen.

- (2) Die Gesellschaft erarbeitet die Antragsunterlagen für den Bau und die Zulassung des Betriebes der Müllumschlagstation und führt die notwendigen Genehmigungsverfahren durch. Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 11.04.1991 (Az.: 54.30.11-17/79) für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage und den Bau einer Depozufahrt der Deponie Langenfeld-Immigrath ist und bleibt auch für notwendige Änderungen hinsichtlich der Müllumschlagstation abweichend von § 3 Abs. 3 des Entsorgungsvertrages der Kreis.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die in Abs. 1 beauftragten Transportleistungen gemäß § 2 Abs. 5 öffentlich auszuschreiben.

§ 2

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Gesellschaft übernimmt eigenverantwortlich und auf ihre Kosten die Planung, den Bau und den Betrieb der Anlage im Rahmen der übertragenen Aufgaben und führt insbesondere die erforderlichen Ausschreibungen durch.
- (2) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der jeweils einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere der für die Deponie ergangenen Planfeststellungsbeschlüsse und sonstigen Zulassungen, der Verträge der Entsorgungskooperation EKOCity, der Benutzungsordnung der AWG Wuppertal in deren jeweils gültiger Fassung. Darüber hinaus ist die im Einvernehmen mit dem Kreis zu erlassende Betriebsordnung zu beachten. Das jeweilige Abfallwirtschaftskonzept des Kreises ist für die Tätigkeit der Gesellschaft verbindlich.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Müllumschlagstation eigenverantwortlich nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbe-

sondere des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, und der jeweiligen Auflagen der Genehmigungsbehörden wirtschaftlich und sicher zu planen, zu bauen, zu betreiben und in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten.

- (4) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass ausreichendes und qualifiziertes Personal für den Betrieb der Müllumschlagstation vorgehalten wird. Ungeeignetes Personal ist auf Verlangen des Kreises unverzüglich auszuwechseln. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Betriebsbeauftragte für Abfall gemäß § 54 Krw-/AbfG durch den Betreiber gestellt wird. Der Betriebsbeauftragte übernimmt die ihm nach § 55 Krw-/AbfG obliegenden Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich gegenüber der Aufsichtsbehörde. Für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben übernimmt er die volle Haftung.
- (5) Zur Durchführung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben kann die Gesellschaft Dritte hinzuziehen. Sie hat diesen Dritten alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die sie nach diesem Vertrag übernommen hat. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung des Kreises. Die Gesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Dritte das Vergaberecht, insbesondere die Vorschriften der VOB, VOL, HOAI und die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 3

Ausführung des Bauvorhabens

- (1) Die Gesellschaft hat die bauliche Anlage mängelfrei nach den dem Kreis vorzulegenden und mit diesem abgestimmten Planungsunterlagen zu errichten. Die Planungsunterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Für die Durchführung der Baumaßnahme wird die Gesellschaft einen verantwortlichen Bauleiter benennen.

- (2) Bei Beginn, Unterbrechungen, Fortgang und Beendigung der Bauarbeiten ist der Kreis rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Kreis ist befugt, jederzeit die Baustelle besichtigen zu lassen und die Arbeiten an Ort und Stelle zu überwachen und zu prüfen.
- (4) Die Gesellschaft ist auf Verlangen des Kreises verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Bau der Müllumschlagstation bestehenden Verträge und Abrechnungsunterlagen sowie die sonstigen die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen und Belege zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 4 Abnahme

- (1) Während der Bauzeit sind Zwischenabnahmen aller später nicht mehr überprüfbarer Anlagen vor ihrer Überdeckung durchzuführen. Nach Fertigstellung der gesamten Anlage ist eine Schlussabnahme vor dem 31.12.1996 durchzuführen.
- (2) Alle bevorstehenden Abnahmen sind dem Kreis rechtzeitig anzuzeigen. Der Kreis ist berechtigt, an den Abnahmen teilzunehmen; er erhält eine Durchschrift jedes Abnahmeprotokolls.

§ 5 Übernahme

- (1) Das Eigentum an der baulichen Anlage geht nach ihrer Fertigstellung und nach mängelfreier Schlussabnahme auf den Kreis über. Die Gesellschaft verzichtet auf alle sich aus § 951 BGB und den Verweisungsvorschriften ergebenden Ansprüche. Sie stellt den Kreis im Rahmen dieses Verzichts von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Übernahme wird von dem Kreis schriftlich bestätigt. Auch nach Bestätigung der Übernahme verbleiben Wartung und Erhaltung, Lasten und Gefahren bei der Gesellschaft.

§ 6 Umfang der Entsorgungsaufgaben

- (1) Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Annahme, zum Umschlag und zum Weitertransport der Abfälle zum MHKW Wuppertal bzw. zur Verwertungsanlage Ratingen-Breitscheid der KDM GmbH umfasst alle Haus-, Spermüll- und hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sowie Bio- und Grünabfälle aus dem in § 1 Abs. 1 festgelegten Einzugsbereich der Müllumschlagstation.

Die Anlieferungen zu MHKW Wuppertal und zu der Verwertungsanlage der KDM GmbH haben in solchen Fahrzeugen zu erfolgen, die eine schnelle und möglichst staubfreie Entleerung gewährleisten und während des Transportes die Straßen nicht verschmutzen.

- (2) Die Gesellschaft übernimmt den Betrieb der Müllumschlagstation. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - Gestellung von Maschinen, Geräten, Personal und Anlagen,
 - Einweisung der Müllfahrzeuge,
 - Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Umschlagcontainern,
 - Aufnahme und Abtransport gefüllter Container zum Bestimmungsort,

- Sauberhaltung der Hallenzufahrt und sonstigen Betriebsflächen,
- Auftragsvergabe für Wartungs- und Reparaturarbeiten,
- Einhaltung der Betriebsordnung für Deponie und Müllumschlagstation,
- Abschluss notwendiger Versicherungen,
- Erfassung der angelieferten und abtransportierten Abfallmengen,
- Führung eines Betriebstagebuches.

§ 7

Haftung und Versicherungen

- (1) Die Gesellschaft haftet für alle im Zusammenhang mit der Planung, dem Bau und Betrieb der Anlage entstehenden Schäden und stellt den Kreis von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Gesellschaft übernimmt alle Verkehrssicherungspflichten. Insbesondere hat die Gesellschaft die Baustelle so zu sichern, dass niemand geschädigt oder gefährdet wird. Die Gesellschaft ist für jeden Schaden, der aus einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflichten entsteht, verantwortlich und schadensersatzpflichtig.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, für die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Haftungsrisiken ausreichende Versicherungen abzuschließen. Abschluss und Fortbestand der Versicherungen und die Zahlung der laufenden Prämien sind dem Kreis auf Verlangen darzulegen. Die Deckungssummen müssen mindestens 2,5 Mio. € für Sachschäden und 5 Mio. € für Personenschäden betragen.
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle durch den Bau und Betrieb der Anlage entstehenden Gebäude- und Feuerversicherungskosten zu tragen.

§ 8

Kontrollrecht

Beauftragte des Kreises haben jederzeit Zutritt zur Anlage. Ihnen sind alle die Aufgabenerfüllung betreffenden Auskünfte und Informationen unverzüglich zu erteilen sowie die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Entgelte

Die Gesellschaft erhält vom Kreis ab Inbetriebnahme der Müllumschlagstation für ihre Leistungen ein im Voraus kalkuliertes festes Entsorgungsentgelt aufgrund einer zwischen dem Kreis und der Gesellschaft abgestimmten, diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Entgeltkalkulation.

Das Entgelt wird in zwölf gleichen Monatsraten jeweils zum Ende des Monats fällig.

§ 10 Anpassung der Entgelte

- (1) Sowohl die Gesellschaft als auch der Kreis haben das Recht, eine Anpassung des Entgeltes zu verlangen. Inhalt, Umfang und Durchführung der Anpassung bestimmen sich gemäß § 8 des am 09.05.2011 zwischen dem Kreis und der Gesellschaft abgeschlossenen Entsorgungsvertrages, soweit in dem nachfolgenden Absatz keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

- (2) Änderungsverlagen sind jeweils spätestens bis zum 30.06. eines Jahres dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen, um ab dem 01.01. des nachfolgenden Jahres wirksam zu werden. Die Gesellschaft hat die Berechtigung eines Anpassungsverlangens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nachzuweisen. Die ursprüngliche Kalkulation und alle folgenden Kalkulationen sind gegenüber dem Kreis offenzulegen und auf dessen Verlangen von einem vom Kreis bestimmten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 11 Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.

- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen, bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

§ 12 Inkrafttreten, Dauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages endet am 31.12.2015. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.
- (3) Die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den Kreis wegen grober, schuldhafter Vertragsverletzungen der Gesellschaft setzt voraus, dass der Kreis die Gesellschaft zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht schriftlich abgemahnt hat.

Einzelentsorgungsvertrag
über die Errichtung und den Betrieb
einer Müllumschlagstation in Mettmann, Laubach

zwischen

dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,

im Folgenden „Kreis“ genannt –

sowie der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH,
vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Geschäfts-
führer,

im Folgenden „AKM“ genannt -

§ 1
Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis beauftragt die AKM mit der Errichtung und dem Betrieb einer Müllumschlagstation zum Zwecke der Umladung von Haus- und Sperrmüll sowie hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und dem Transport dieser Abfälle zum Müllheizkraftwerk (MHKW) Wuppertal mit dem Ziel der Minimierung von Transportwegen.

Die Müllumschlagstation ist auf dem Gelände der R + R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH (im Folgenden „R + R“ genannt) in Mettmann zum Umschlag des Haus- und Sperrmülls sowie der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle aus den Städten Erkrath, Mettmann und Ratingen und Weitertransport zum MHKW Wuppertal zu errichten und zu betreiben. Die konkret umzuschlagenden Mengen aus den genannten Städten werden vom Kreis erstmalig zum 01.04.2003 und danach jährlich jeweils bis zum 31.12. in Abstimmung mit der AKM und unter Berücksichtigung der Kapazität der Umschlagstation festgelegt. Der Einzugsbereich der Müllumschlagstation kann auf Verlangen des Kreises auf Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll sowie hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus weiteren kreisangehörigen Städten erweitert werden. Ebenso kann auf Verlangen des Kreises der Gegenstand des Umschlags auf Bioabfälle erweitert werden.

In Ergänzung der im Rahmenentsorgungsvertrag vom 09.05.2011 getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Beauftragung der AKM mit der Planung, dem Bau bzw. der Errichtung und dem Betrieb bzw. der Betriebsführung von zwei Müllumschlagstationen im Kreisgebiet gelten die nachstehend im Einzelnen niedergelegten Regelungen:

- (2) Die AKM erarbeitet die erforderlichen Antragsunterlagen für die Errichtung und die Zulassung des Betriebes der Müllumschlagstation und führt in Zusammenarbeit des Betriebes der Müllumschlagstation mit der R + R die notwendigen Genehmigungsverfahren durch.
- (3) Die AKM verpflichtet sich, die in Abs. 1 beauftragten Transportleistungen gemäß § 2 Abs. 5 dieses Vertrages unter Anwendung der für öffentliche Auftraggeber geltenden Bestimmungen öffentlich auszuschreiben, sofern sie diese nicht selbst erbringt.

§ 2

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die AKM übernimmt eigenverantwortlich und auf ihre Kosten die Errichtung und den Betrieb der Müllumschlagstation im Rahmen der übertragenen Aufgaben und führt insbesondere die erforderlichen Ausschreibungen durch. Auch die Abstimmung und die Vertragsabschlüsse mit der R + R sind Aufgaben der AKM.
- (2) Die AKM erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der jeweils einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen und Vorschriften. Dabei wird sie insbesondere die Vorgaben der für die Müllumschlagstation erteilten Genehmigungen beachten, gleichermaßen der Verträge der Entsorgungskooperatin EKOCity sowie der Benutzungsordnung der AWG Wuppertal in deren jeweils gültigen Fassungen. Darüber hinaus ist die im Einvernehmen mit dem Kreis für die Müllumschlagstation zu erlassende Betriebsordnung zu beachten. Das jeweilige Abfallwirtschaftskonzept des Kreises ist für die Tätigkeit der AKM verbindlich.
- (3) Die AKM ist verpflichtet, die Müllumschlagstation eigenverantwortlich nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit und der jeweiligen Vorgaben der Genehmigungsbehörden wirtschaftlich und sicher zu errichten, zu betreiben und in einem betriebsfähigen Zustand zu halten.
- (4) Die AKM trägt dafür Sorge, dass ausreichendes und qualifiziertes Personal für den Betrieb der Müllumschlagstation vorgehalten wird. Ungeeignetes Personal ist auf Verlangen des Kreises unverzüglich auszuwechseln. Die AKM stellt sicher, dass ein gemäß § 54 KrW-/AbfG erforderlicher Betriebsbeauftragter für Abfall gestellt wird. Der Betriebsbeauftragte übernimmt die ihm nach § 55 KrW-/AbfG obliegenden Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich gegenüber der Aufsichtsbehörde. Für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben übernimmt er die volle Haftung.

- (5) Zur Durchführung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben kann sich die AKM Dritter bedienen. Sie hat bei der Beauftragung eines Dritten sicherzustellen, dass der Dritte alle Pflichten erfüllt, die die AKM nach diesem Vertrag übernommen hat. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung des Kreises. Die AKM hat bei der Beauftragung Dritter das Vergaberecht, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, der VOB, der VOL, der HOAI und sonstiger einschlägiger wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

§ 3

Umfang der Entsorgungsaufgaben

- (1) Die Verpflichtung der AKM zur Annahme, zum Umschlag und zum Weitertransport der Abfälle zum MHKW Wuppertal umfasst die ihr vom Kreis zugewiesenen Abfälle aus dem in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages festgelegten Einzugsbereich der Müllumschlagstation.

Die Anlieferungen zum MHKW Wuppertal haben in Fahrzeugen zu erfolgen, die eine schnelle und möglichst staubfreie Entleerung gewährleisten und während des Transportes die Straßen nicht verschmutzen.

Bei Annahmehindernissen im MHKW Wuppertal sind von der AKM auf Weisung des Kreises auch andere Müllverbrennungsanlagen anzufahren.

- (2) Die AKM übernimmt den Betrieb der Müllumschlagstation. Dazu gehören unter Beachtung der Pflichten aus § 2 dieses Vertrages insbesondere folgende Aufgaben:

- Gestellung von Maschinen, Geräten, Personal und Anlagen,
- Einweisung der Müllfahrzeuge,
- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Umschlagcontainern,
- Aufnahme und Abtransport gefüllter Container zum MHKW Wuppertal,
- Sauberhaltung der Hallenzufahrt und sonstiger Betriebsflächen,
- Auftragsvergabe für Wartungs- und Reparaturarbeiten,
- Sicherstellung und Überwachung der Einhaltung der Betriebsordnung für die Müllumschlagstation,
- Abschluss notwendiger Versicherungen,

- Erfassung der angelieferten und abtransportierten Abfallmengen,
- Führung eines Betriebstagebuches.

§ 4

Haftung und Versicherungen

- (1) Die AKM haftet für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entstehenden Schäden und stellt den Kreis von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die AKM übernimmt alle Verkehrssicherungspflichten. Sie ist für jeden Schaden, der aus einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflichten entsteht, verantwortlich und schadensersatzpflichtig.
- (3) Die AKM verpflichtet sich, für die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Haftungsrisiken ausreichende Versicherungen abzuschließen. Abschluss und Fortbestand der Versicherungen und die Zahlung der laufenden Prämien sind dem Kreis auf Verlangen darzulegen. Die Deckungssummen müssen mindestens 2,5 Mio. Euro für Sachschäden und 5 Mio. Euro für Personenschäden betragen.
- (4) Die AKM verpflichtet sich, alle durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstehenden Versicherungskosten zu tragen.

§ 5

Kontrollrecht

Beauftragte des Kreises haben jederzeit Zutritt zur Anlage, Ihnen sind unverzüglich alle die Aufgabenerfüllung betreffenden Auskünfte und Informationen zu erteilen sowie die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Entgelte

Die AKM erhält vom Kreis ab Inbetriebnahme der Müllumschlagstation für ihre aus diesem Vertrag resultierenden Leistungen ein im Voraus kalkuliertes festes Entsorgungsentgelt in Höhe von 13,10 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer. Das Entgelt wird in zwölf gleichen Monatsraten jeweils zum Ende des Monats fällig.

§ 7

Anpassung der Entgelte

- (1) Sowohl die AKM als auch der Kreis haben das Recht, eine Anpassung des Entgeltes zu verlangen. Inhalt, Umfang und Durchführung der Anpassung bestimmen sich gemäß § 8 des am 09.05.2011 zwischen dem Kreis und der AKM abgeschlossenen Rahmenentsorgungsvertrages, soweit in den nachfolgenden Absätzen keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

- (2) Änderungsverlangen sind jeweils spätestens bis zum 30.09. eines Jahres dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen, um ab dem 01.04. des nachfolgenden Jahres wirksam zu werden. Die AKM hat die Berechtigung eines Anpassungsverlangens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nachzuweisen. Die ursprüngliche Kalkulation und alle folgenden Kalkulationen sind gegenüber dem Kreis offenzulegen und auf dessen Verlangen von einem vom Kreis bestimmten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 8

Vertragsveränderungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

§ 9

In-Kraft-Treten/Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.04.2003 in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages endet am 31.12.2015, spätestens mit Außerbetriebnahme der Anlage der Firma R + R in Mettmann, Laubach. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens ein halbes Jahr vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die AKM aufgelöst wird.
- (3) Die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den Kreis wegen grober, schuldhafter Vertragsverletzungen der AKM setzt voraus, dass der Kreis die AKM zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht schriftlich abgemahnt hat.

§ 10
Auflösung des Einzelentsorgungsvertrages zur
Müllumschlagstation in Ratingen-Breitscheid

Mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages tritt der zwischen dem Kreis und der AKM abgeschlossene Einzelentsorgungsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer Müllumschlagstation in Ratingen-Breitscheid vom 22.12.1997 in Abweichung von dessen § 9 außer Kraft.

**Satzung
des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V.**

(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf VR 5895)

in der Fassung vom 07.02.2018

**§ 1
Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 5895 eingetragen.
4. Der Verein nimmt auf regionaler Ebene gemeinsame abfallwirtschaftliche Interessen wahr, insbesondere im Bereich der Abfallvermeidung. Er unterstützt bei abfallwirtschaftlichen Fragestellungen und kommunalen Kooperationen bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsanlagen mit regionaler Bedeutung, u. a. zur Umsetzung des Abfallwirtschaftsplanes und zur Unterstützung der Durchführung des Bundes- und Landesabfallgesetzes. Insbesondere sind folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Abfallwirtschaftliche Bestandsaufnahme durch Koordination der Abfalldatensammlung, Aufbereitung und Auswertung.
 - b) Unterstützung bei der Koordinierung regionaler Abfallströme der Mitglieder hinsichtlich Zwischenlagerung, Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung.
 - c) Erarbeitung von Beratungskonzepten für die Mitglieder.
 - d) Sichtung und Dokumentation abfallwirtschaftlicher Literatur, Verfahren und Konzepte.
 - e) Beobachtung der Gesetzgebungsverfahren und der Rechtsprechung in der Abfallentsorgung auf EU-, Bundes- und Landesebene.
 - f) Bündelung und Auswertung der Informationen aus a) – e) zum Zwecke der Beratung und Unterstützung der Mitglieder.
 - g) Vertretung regionaler abfallwirtschaftlicher Belange.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Umweltschutzes selbstlos und unmittelbar fördert. Diese Förderung erfolgt insbesondere durch die in § 1 Abs. 4 beschriebene Aufgabenwahrnehmung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Aufwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes. Es wird den steuerbegünstigten Körperschaften, die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses Mitglieder des Vereins sind, anteilig nach ihren Zahlungsverpflichtungen vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes übertragen.

§ 3 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht der kommunalen Gebietskörperschaften in der Mitgliederversammlung berechnet sind nach deren Einwohnerzahl nach IT.NRW (Stand 31.12. des vorvergangenen Jahres einer stattfindenden Versammlung).

Für die entsorgungspflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften besteht pro angefangene 100.000 Einwohner eine Stimme.

Das Stimmrecht der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammer bestimmt sich nach der Anzahl der kammerzugehörigen Unternehmen.

Für die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammer besteht pro angefangene 100.000 kammerzugehörige Unternehmen eine Stimme.

Die Festlegung der kammerzugehörigen Unternehmen bestimmt sich nach der Kammerzugehörigkeit zum Stand 01. Januar des Vorjahres einer jeden Versammlung und ist bis zum 30. November eines jeden Jahres mitzuteilen.

2. Die Bezirksregierung Düsseldorf nimmt beratend an allen Sitzungen der Vereinsgremien teil.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge ausschließlich zur Deckung der Kosten, die ihm aus der Verfolgung des Vereinszwecks entstehen. Zu diesem Zweck erlässt der Verein eine Beitragsordnung. Die Beschlussfassung hierüber obliegt gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe h) der Mitgliederversammlung.

Für die Beschlussfassung über die Beitragsordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln derjenigen Stimmen, welche von den in der betreffenden Versammlung vertretenen Mitgliedern abgegeben werden können, notwendig.

§ 5 Eintritt und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Dem Verein können alle entsorgungspflichtigen Körperschaften sowie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern beitreten. Über die Aufnahme weiterer Körperschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, welche von den in der betreffenden Versammlung vertretenen Mitgliedern abgegeben werden können.
2. Mitglieder scheiden mit Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus, wenn sie dies bis zum 30.06. eines Jahres gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklären. Die Geschäftsführung unterrichtet unverzüglich alle Mitglieder von dem Eingang einer Austrittserklärung.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes bis zum 30.06. eines Jahres zum Ende des Geschäftsjahres beschließen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln derjenigen Stimmen zu fassen, die von den in der betreffenden Versammlung vertretenen Mitgliedern abgegeben werden können. Ein Ausschlussgrund kann insbesondere in einem dem Vereinszweck widersprechenden Verhalten sowie einer schwerwiegenden Verletzung der Zahlungsverpflichtungen liegen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit dem Untergang bzw. der Auflösung des Mitgliedes, vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass von Beiträgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann entsprechend seiner Stimmenzahl eine Anzahl von Delegierten in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Ausübung des Stimmrechts kann jedoch nur einheitlich erfolgen, so dass es grundsätzlich ausreichend ist, wenn ein Mitglied einen Delegierten in die Mitgliederversammlung entsendet, dessen Votum bei Abstimmungen und Wahlen mit der Stimmenanzahl des jeweiligen Mitglieds, die zu Beginn einer jeden Versammlung festzustellen ist, gezählt wird.
2. Entsendet ein Mitglied mehrere Delegierte in die Versammlung, kann das Abstimmungsverhalten nur einheitlich ausgeübt werden. Wird das Abstimmungsverhalten nicht einheitlich ausgeübt, werden die Stimmen des Mitglieds, dessen Delegierte nicht einheitlich abstimmen, als Enthaltungen gewertet.
3. Die Mitgliederversammlung ist das allzuständige Organ des Vereins, soweit die Angelegenheit nicht einem anderen Organ vorbehalten ist und die Mitgliederversammlung die Angelegenheit im Einzelfall nicht an sich gezogen hat. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes
 - b. Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - c. Änderung der Satzung
 - d. Beschluss über die Auflösung des Vereins

-
- e. Beschluss über die Durchführung der Rechnungsprüfung
 - f. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - g. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - h. Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - i. Ausschluss von Mitgliedern
4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Beitragsordnung sowie zur Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln derjenigen Stimmen, welche von den in der betreffenden Versammlung vertretenen Mitgliedern abgegeben werden können.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von einem Monat schriftlich einzuberufen. Zur Rechtswirksamkeit der Einladung genügt die Absendung an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse.

Die Mitgliederversammlung muss ferner vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes verlangen. Hinsichtlich der Einhaltung der Ladungsfrist gilt vorstehender Satz 2.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat diese nachträglichen Anträge zur Tagesordnung unverzüglich den übrigen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben, unter Beifügung der neu gefassten Tagesordnung.

Über die endgültige Aufnahme der so gestellten Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Zur so erfolgenden endgültigen Annahme der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen notwendig.

Anträge auf Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind in diesem Verfahren nicht zulässig.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Versammlungsleiter festgestellt hat, dass in der Versammlung mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Höchststimmenzahl vertreten ist.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine Mitgliederversammlung gleichwohl stattfinden, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. In dieser so stattfindenden Versammlung ist die Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Notwendigkeit der Vertretung der Hälfte der satzungsgemäßen Höchststimmzahl in jedem Fall beschlussfähig. Auch hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, durch Beauftragte vom Vorstand Auskunft und Akteneinsicht zu verlangen.

§ 8

Leitung der Mitgliederversammlung/Protokolle

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen, welches vom dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Grundsätzlich ist der Versammlungsleiter der Vorsitzende des Vorstandes. Ist dieser bei einer Mitgliederversammlung nicht anwesend, leitet einer seiner Stellvertreter die Versammlung. Das Protokoll ist von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, zu unterzeichnen.

Kann der Geschäftsführer an der Versammlung nicht teilnehmen, ist das Protokoll von einem Vorstandsmitglied, das nicht die Versammlung leitet, zu führen und zu unterzeichnen. Ist ein solches Vorstandsmitglied in der Versammlung nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine Person, die das Protokoll führt und dieses neben dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus so vielen Mitglieder wie der Verein Mitglieder hat.
2. Die kommunalen Gebietskörperschaften entsenden den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm benannten bzw. auf seinen Vorschlag von der Kommunalvertretung gewählten Vertreter in den Vorstand.

Die kommunalen Körperschaften können auch einen Vertreter einer Anstalt öffentlichen Rechts oder einer Gesellschaft mit maßgeblicher kommunaler Beteiligung benennen, wenn diese die wesentlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft wahrnehmen.

Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern entsenden den Hauptgeschäftsführer oder einen von ihm benannten Vertreter in den Vorstand.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Vertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln müssen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens jedoch drei Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit verbleiben der Vorsitzende und seine Stellvertreter bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

5. Scheiden während der Amtsdauer der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus seinem Amt aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden bzw. einen neuen Stellvertreter.

Diese treten nach ihrer Wahl in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein, so dass ihre Amtszeit mit dem Ablauf der Zeit des Vorstandsmitglieds, für das sie als Ersatz gewählt worden sind, endet.

6. Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Leitung der Geschäfte des Vereins
 - b. Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Abgabe des Jahresberichtes
 - f. Bestellung eines hauptamtlich tätigen Geschäftsführers. Sollte die Bestellung weiterer Geschäftsführer notwendig werden, hat der Vorstand vor deren Bestellung die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über deren Anzahl einzuholen.
 - g) Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 30.000 €, soweit eine anderweitige Deckung vorhanden ist.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem hauptamtlichen Geschäftsführer und kann bei Bedarf auf Antrag des Vorstandes nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung um weitere Geschäftsführer ergänzt werden.

Die Bestellung des bzw. der Geschäftsführer erfolgt für jeweils höchstens fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2. Der hauptamtliche Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und als solcher in das Vereinsregister einzutragen.

Hinsichtlich der Bestellung möglicher weiterer Geschäftsführer hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ebenfalls darüber zu beschließen, ob diese ebenfalls als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB handeln sollen und eine entsprechende Eintragung in das Vereinsregister sodann zu erfolgen hat.

Der Umfang der jeweiligen Vertretungsberechtigten des bzw. der besonderen Vertreter nach § 30 BGB ergibt sich aus der diesem bzw. diesen vom Vorstand auszustellenden Bevollmächtigung.

3. Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und leitet die Geschäftsstelle; die Geschäftsführung ist dabei an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
4. Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig und auf Verlangen jederzeit zu unterrichten und nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie ist verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.

§ 11 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat bestellen. Der Beirat setzt sich aus sachkundigen Vertretern der Wirtschaft, der Verbände oder sonstiger Betroffener zusammen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
2. Der Beirat soll den Vorstand in abfalltechnischen und organisatorischen Fragen beraten.

3. Der Beirat tagt in unregelmäßigen Abständen. Er wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, der auch die Sitzung des Beirates leitet. Die Beschlüsse des Beirates sind für den Verein nicht bindend.
4. Das Nähere regelt eine durch den Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. Februar 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Überleitungsvertrag
zum Übergang der Zuständigkeit im Bereich der öffentlichen
Abfallentsorgung von der Stadt Velbert auf den Kreis Mettmann
vom 08.01.2001

Zwischen

der Stadt Velbert
- vertreten durch den Bürgermeister -
(nachstehend „Stadt“ genannt)

und

dem Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat -
(nachstehend „Kreis“ genannt)

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Gemäß §§ 15 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 1 S. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG – vom 27.09.1994 in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.08.1998) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW – vom 21.06.1988 in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.11.1998) sind die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zuständig. Es obliegt den Kreisen insbesondere gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

Durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.12.1975 (GV.NW.1975, S. 700) wurde die Pflicht zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen für das Gebiet der Stadt Velbert vom Kreis Mettmann auf die Stadt Velbert übertragen. Diese Privilegierung war ursprünglich vom 01.01.1976 bis zum 31.12.1985 befristet und wurde zweimal verlängert, zunächst bis zum 31.12.1995 und zuletzt durch die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallentsorgung vom 26.01.1995 (GV.NW.1995, S. 116) bis zum 31.12.2000.

Die Stadt Velbert hat bislang im Rahmen der von ihr wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Zuständigkeit folgende Aufgaben erledigt:

- Thermische Behandlung des Hausmülls in dem von der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal (AWG) betriebenen Müllheizkraftwerk,
- Betrieb der Deponien Industriestraße, Plöger Steinbruch und Röttgenstraße über die Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co KG (DGV) und die Deponiebetriebsgesellschaft Velbert mbH (DBV),
- Kompostierung der Bio- und Grünabfälle durch die Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH in Velbert (GKR),
- Sortierung und Verwertung der Druckerzeugnisse im Altpapierbereich des Dualen Systems über die Gesellschaft für Sammlung, Sortierung, Aufbereitung und Vermarktung von Wertstoffen mbH (SaSo),
- Entsorgung im Bereich der Schadstoffe, Elektronikschrott und der „weißen Ware“ (Kühlschränke etc.) durch Verträge mit diversen Unternehmen sowie der Stadt Wuppertal,
- Eigenständige Durchführung der Abfallberatung,
- Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes.

Da eine weitere Verlängerung der abfallwirtschaftlichen Privilegierung der Stadt Velbert aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.11.1997 ausgeschlossen wurde, geht die Zuständigkeit für die öffentliche Abfallentsorgung im Stadtgebiet Velbert zum 01.01.2001 gesetzlich auf den Kreis über.

Da die Auswirkungen des Übergangs einer gesetzlichen Einzelzuständigkeit, insbesondere Rechtsnachfolgefragen gesetzlich nicht geregelt sind, waren Stadt und Kreis gehalten, die mit dem Zuständigkeitsübergang verbundenen Einzelfragen mit dem Ziel eines Überleitungsvertrages zu verhandeln. Anknüpfungspunkt waren dabei die bestehenden Vertragsbeziehungen der Stadt Velbert mit Dritten und die Organisationsformen, über die die Stadt bislang die öffentliche Aufgabe der Abfallentsorgung bewältigte. Diese Strukturen galt es, gleichermaßen zu berücksichtigen wie die Entsorgungsstrukturen im übrigen Kreisgebiet. Die Verhandlungspartner sind der Auffassung, dass der nachfolgende Vertrag den Belangen beider Seiten hinreichend Rechnung trägt.

§ 1 Regelungsgegenstand

Gegenstand der nachfolgenden Regelungen sind Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern im Umfeld des gesetzlichen Übergangs der Zuständigkeit für die öffentliche Abfallentsorgung.

§ 2

Restmüllentsorgung / Altholzverwertung

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Restmüll, der in der Stadt Velbert anfällt, ab dem 01.01.2001 im Rahmen der Zuweisungsregelung des jeweils gültigen Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf weiterhin im Müllheizkraftwerk der AWG Wuppertal entsorgt wird.
- (2) Zu diesem Zweck werden mit Wirkung zum 01.01.2001
 - a) der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wuppertal und
 - b) der Vertrag zwischen dem Kreis Mettmann und der AWG Wuppertal über die Abfallentsorgung des brennbaren Restmülls aus dem Kreis Mettmann

geändert. Stadt und Kreis sind sich einig, dass bei den Verhandlungen zu diesen Verträgen die Belange der Stadt hinreichend berücksichtigt wurden.

- (3) Der Kreis ist bereit, zu einem späteren Zeitpunkt mit der Stadt über die Übernahme der AWG-Anteile der Stadtwerke Velbert zu verhandeln. Falls der Kreis beabsichtigt, die Gesellschaftsanteile an der AWG zu übernehmen, ist die Stadt verpflichtet, auf die Stadtwerke Velbert mit dem Ziel des Verkaufs der Anteile an den Kreis einzuwirken.
- (4) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass zukünftig im Stadtgebiet Velbert eine gesonderte werkstoffliche Verwertung zumindest des mit dem Sperrmüll eingesammelten Altholzes stattfinden soll. Zu diesem Zweck wird der Kreis in Abstimmung mit der Stadt einen Vertrag mit einem geeigneten Verwertungsunternehmen abschließen.

§ 3

Kompostierung von Bio-, Garten- und Parkabfällen

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die im Stadtgebiet Velbert anfallenden Bio-, Garten- und Parkabfälle bis zum 31.12.2005 in der derzeit von der GKR betriebenen Kompostierungsanlage der Stadt Velbert verwertet werden sollen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreis unter Beibehaltung der gegenwärtigen Vertragsbedingungen in den Vertrag der Stadt mit der GKR über die Verwertung der Bio-, Garten- und Parkabfälle unter Zustimmung der GKR eintreten kann. Weitere Voraussetzung für die Entsorgung in der Kompostierungsanlage ist die Ein-

haltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und die Fortdauer der für diese Anlage bestehenden Genehmigung der Stadt.

- (2) Der Kreis sichert der Stadt für den Fall der Vertragsübernahme nach Abs. 1 im Rahmen seiner Zuständigkeit zu, den Standort der Kompostierungsanlage in Velbert, Haberstraße, bis zum 31.12.2005 zu erhalten. Eine zeitlich befristete Verlängerung dieser Zusicherung wird, sofern sachlich nachvollziehbare Gründe dafür sprechen, von Seiten des Kreises nicht ausgeschlossen.
- (3) Für den Fall der Vertragsübernahme nach Abs. 1 wird der Kreis bis zum 31.12.2005 in seiner Abfallsatzung die im Stadtgebiet Velbert anfallenden Bio-, Garten- und Parkabfälle der Anlage der Stadt zuweisen und einen entsprechenden Anschluss- und Benutzungszwang in seiner Abfallsatzung regeln. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis im Rahmen seiner Zuständigkeit ab dem 01.01.2006 eine anderweitige Zuweisung und Entsorgung der Bio-, Garten und Parkabfälle aus dem Stadtgebiet Velbert vornehmen kann. Der Kreis wird in diesem Fall prüfen, ob und in welcher Form eine möglichst günstige Lösung (Umlademöglichkeit) für die Verbringung der Bio-, Garten- und Parkabfälle erfolgen kann.

§ 4

Altpapierentsorgung

- (1) Für das Gebiet der Stadt Velbert hat die Duales System Deutschland AG einen Vertrag mit der SaSo über den Aufbau und Betrieb eines Dualen Systems zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – in der Neufassung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379) abgeschlossen. Die Firma Rosendahl Entsorgung GmbH (heute: ATG & Rosendahl GmbH, Düsseldorf) ist von der SaSo mit der Aufgabe der Containergestellung, des Transportes und der Sortierung beauftragt worden. Die Stadt hat am 26.02.1992 einen Vertrag mit der Firma Rosendahl Entsorgung GmbH über die Entsorgung des 75prozentigen Druckerzeugnisanteils im Altpapier durch dieses System abgeschlossen.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass auch zukünftig möglichst eine Entsorgung dieses 75prozentigen kommunalen Anteils am Altpapieraufkommen im Stadtgebiet Velbert durch die Firma ATG & Rosendahl GmbH erfolgen soll. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreis in Abstimmung mit der Stadt einen entsprechenden bis zum 30.06.2002 befristeten Entsorgungsvertrag mit der Firma ATG & Rosendahl GmbH abschließen oder dem zwischen Stadt und der Firma bestehenden Vertrag beitreten kann.

§ 5

Entsorgung der häuslichen Sonderabfälle und des Elektronikschrotts

(1) **Entsorgung der häuslichen Sonderabfälle:**

Die Stadt Velbert hat am 27.05.1993 einen Vertrag mit der Stadt Wuppertal über die Entsorgung des häuslichen Sondermülls abgeschlossen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass auch zukünftig eine Entsorgung des häuslichen Sondermülls möglichst in Wuppertal erfolgen soll und die Vertragsbeziehungen somit fortgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreis in Abstimmung mit der Stadt Velbert einen Entsorgungsvertrag mit der Stadt Wuppertal über die Entsorgung der häuslichen Sonderabfälle aus dem Stadtgebiet von Velbert abschließen oder dem zwischen den Städten Wuppertal und Velbert bestehenden Vertrag beitreten kann.

(2) **Entsorgung asbesthaltiger Nachtstromspeicheröfen:**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass zukünftig auch im Stadtgebiet von Velbert nach den Bedingungen wie im übrigen Kreisgebiet eine getrennte Entsorgung asbesthaltiger Nachtstromspeicheröfen aus privaten, eigengenutzten Wohnungen erfolgt.

(3) **Entsorgung von Kühlgeräten und Ölradiatoren:**

Durch Vertrag vom 16.03.2000 haben der Kreis und die Stadt einvernehmlich das Entsorgungsunternehmen ATG & Rosendahl GmbH, Düsseldorf, mit der Entsorgung von Kühlgeräten und Ölradiatoren im gesamten Kreis Mettmann inkl. des Stadtgebiets Velbert beauftragt.

(4) **Entsorgung von Elektronikschrott:**

Die Stadt hat am 14.08.1997 einen Vertrag mit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Entsorgung, Sanierung und Ausbildung (Gesa GmbH), Wuppertal, über die Entsorgung des Elektronikschrotts abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde zum 31.12.2000 gekündigt. Für diese Leistung ist ein neuer Vertrag durch den Kreis abzuschließen.

§ 6

Gebühren und Mengenprüfung

- (1) Für die Entsorgung der häuslichen Abfälle in den nach der Abfallsatzung des Kreises aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen zahlt die Stadt Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des Kreises.

- (2) Die dem Kreis von den Anlagenbetreibern übersandten Rechnungen über die entsorgten häuslichen Abfälle aus dem Stadtgebiet Velbert erhält die Stadt monatlich in Kopie zur Prüfung der Mengenangaben.

§ 7 Abfallberatung

- (1) Die Stadt übernimmt ab dem 01.01.2001 die Aufgabe, die Abfallbesitzer, die nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen (Haushaltsabfallberatung), im Bereich der Abfallentsorgung und -vermeidung zu beraten. Die Kosten der Pflichterfüllung trägt die Stadt. Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf der Grundlage des beigefügten Vertrages (s. Anlage – *vom Abdruck in der Kreisrechtssammlung wurde abgesehen*).
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, auf seine Kosten die Durchführung der Beratung gegenüber den von der Satzung der Stadt nicht erfassten Abfallbesitzern zu übernehmen (Gewerbeabfallberatung) und die Koordination der Haushaltsabfallberatung der kreisangehörigen Städte sicherzustellen.

§ 8 Personalübernahme

Der Kreis übernimmt von dem im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Personal zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Für die Übernahme wird ein gesonderter Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen.

§ 9 Deponien

- (1) Die Stadt ist Genehmigungsinhaberin für die von der DBV betriebenen Deponien Plöger Steinbruch, Industriestraße und Röttgenstraße. Die Genehmigungen für diese Deponien verbleiben weiterhin bei der Stadt. Die Stadt bleibt Inhaberin der Deponien sowie sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich der Pflicht zur Rekultivierung und zur ggf. erforderlichen Sanierung der Deponien.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die zu beseitigenden nicht brennbaren Abfälle, die von andienungspflichtigen Abfallbesitzern aus dem Stadtgebiet Velbert stammen, weiterhin auf den Velberter Deponien entsorgt werden sollen.
- (3) Der Kreis wird, unter Berücksichtigung seiner Interessenlage, die Stadt bei ihrer Bemühung zur Erweiterung der Deponie Plöger Steinbruch (Erweiterung West) unterstützen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Solange ein Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern nicht erzielt werden kann, wird die Entsorgungsaufgabe vom Kreis aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wahrgenommen. Soweit Rechtsmittel von Dritten gegen eine Maßnahme, die in Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag durchgeführt wird, erfolgreich sind, ist der Kreis berechtigt, insoweit von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 11 Form

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner am 01.01.2001 in Kraft.

**Gesellschaftsvertrag der
KDM-Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft
für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann
mit beschränkter Haftung**

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
- KDM-Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft
für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann
mit beschränkter Haftung
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ratingen.

**§ 2
Gegenstand**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Errichtung und der Betrieb aller unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten notwendigen Anlagen im Gebiet der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann zur Verwertung von biologischen Abfällen und die Vermarktung der Produkte.
Außerdem betreibt die Gesellschaft Anlagen zur Aufbereitung und Vermarktung von Biomasse und führt den Umschlag von Abfällen durch.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zu diesem Zweck geeignet sind. Sie darf andere Unternehmen erwerben oder sich an solchen beteiligen.
- (3) Falls sich die Gesellschaft trotz Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand wider Erwarten weigert, die in Abs. 1 genannten Kompostierungsanlagen zu planen, zu errichten und in Betrieb zu nehmen, so ist die Gebietskörperschaft, die dies fordert, berechtigt, einen anderen hiermit zu beauftragen. Bevor diese Beauftragung vollzogen wird, ist eine Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann herbeizuführen.

**§ 3
Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.023.000,00 Euro (in Worten: eine Million dreiundzwanzigtausend Euro).

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft nimmt die Geschäfte mit Eintragung in das Handelsregister auf.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Sind zwei Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die/Der Geschäftsführer führen/führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Neben den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind insbesondere die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und die von der Gesellschafterversammlung beschlossene Geschäftsordnung zu beachten.
- (5) Die/Der Geschäftsführer sind/ist verpflichtet, spätestens vier Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das nächste Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (6) Die Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von dem Wettbewerbsverbot befreit werden.

§ 6

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die/Der Geschäftsführer bedürfen/bedarf unbeschadet der Geschäftsführungspflicht und des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Geschäfte:
 - a) Die Erteilung und den Widerruf von Prokuren.

- b) Den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, auch solchen mit Geschäftsführern, für die einer der Gesellschafter das Bestellungsrecht hat, und mit Prokuristen.
- c) Den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
- d) Die Aufnahme oder Ablösung von Darlehen bzw. Anleihen, sofern diese Geschäfte ein Volumen von mindestens 50.000,- Euro haben.
- e) Den Erwerb und Verkauf und/oder die Verfügung über Beteiligungen jeder Art an anderen Gesellschaften einschließlich ihrer Beendigung durch Kündigung.
- f) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Büros und Betriebsstätten und die Aufnahme eines neuen Geschäftsbereiches.
- g) Den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren.
- h) Den von den/dem Geschäftsführer(n) gemäß § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages für das nächste Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan.
- i) Den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

Der Aufgabenkreis der Gesellschafter gemäß § 46 GmbHG, insbesondere zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, bleibt durch vorstehende Regelung unberührt.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter vertreten, so ist unter Beachtung der Erfordernisse des Abs. (5) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gesellschafter vertreten ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (2) Die Gesellschafter entscheiden in allen in Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll regelmäßig in den ersten acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden; sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Wahl des Abschlussprüfers, die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung der Geschäftsführer.

- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 10,- Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (4) Ein Gesellschafterbeschluss über Maßnahmen im Sinne von nachstehenden Buchstaben (a) bis (j) bedarf der Zustimmung von 3/4 der Gesellschafteranteile.
- (a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - (b) Verwendung des Ergebnisses, dabei findet § 29 GmbHG Anwendung;
 - (c) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - (d) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - (e) der Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
 - (f) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 - (g) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - (h) alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären;
 - (i) Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
 - (j) Entlastung der Geschäftsführer.
- (5) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung berechtigt. Die Einberufung erfolgt durch Aushändigung eines Einladungsschreibens gegen persönliche Quittung oder mittels Einschreibebriefes an jeden Gesellschafter, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (6) Ohne Rücksicht auf die Einhaltung der Form- und Fristenfordernisse zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung sind Gesellschafterbeschlüsse auch dann wirksam, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und an der Beschlussfassung -sei es auch nur durch Stimmhaltung- mitwirken.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen oder einen Beistand zur Gesellschafterversammlung mitbringen.

- (8) Die Gesellschafterversammlung wird von demjenigen Teilnehmer geleitet, der zu Beginn der Versammlung durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wird. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches das Datum, den Ort, die Teilnehmer, den Inhalt der Beschlüsse, sowie die Abstimmungsergebnisse enthält; es ist durch den Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter können, mit Ausnahme solcher, die den Gesellschaftervertrag ändern, auch schriftlich oder mündlich innerhalb oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden; mündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und von allen Gesellschaftern schriftlich zu bestätigen.
- (10) Änderungen dieses Gesellschaftervertrages bedürfen eines einstimmigen Gesellschaftsbeschlusses.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes allen Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.
- (2) Der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Die Geschäftsführer sind deshalb verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Landeshauptstadt Düsseldorf und den Kreis Mettmann alljährlich zu veranlassen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann stehen die Befugnisse nach § 54 HGrG zu.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter, bei Teilen von Geschäftsanteilen auch der Zustimmung der Gesellschaft.

§ 10

Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten und zwar mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Gesellschafter erfolgt.
- (3) Erklärt ein Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft, so können die verbleibenden Gesellschafter noch innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Austrittserklärung - geht die Austrittserklärung den verbleibenden Gesellschaftern zu verschiedenen Zeitpunkten zu, so entscheidet der spätere Zeitpunkt - einstimmig die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil.
- (4) Wird die Auflösung der Gesellschaft nicht beschlossen, so ist der austretende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf von ihr benannte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden.
- (5) Der austretende Gesellschafter wird gemäß § 12 dieses Vertrages abgefunden.

§ 11

Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen.
- (2) Auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig;
 - a) durch Gesellschafterbeschluss, wenn es sich um einen eigenen Geschäftsanteil der Gesellschaft handelt,
 - b) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
 - aa) wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird oder über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und das Verfahren nicht innerhalb von zwei Monaten seit Pfändung (Konkurseröffnung bzw. Entscheidung über die Ablehnung der Konkurseröffnung) aufgehoben wurde; ist in diesen Fällen die Einziehung zunächst nicht möglich, weil die Einziehungs-

vergütung nicht ohne Verletzung der Vorschriften über die Erhaltung des Stammkapitals aufgebracht werden könnte, so darf die Einziehung auch noch später, und zwar unbestimmt, ausgesprochen werden;

bb) wenn der Anteilsinhaber seine Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verletzt hat. Steht der Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, genügt ein Verstoß von Seiten eines der Mitgesellschafter.

- (3) Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder an bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten hat.
- (4) Über die Einziehung oder Zwangsabtretung beschließen die Gesellschafter mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Die Vergütung für den eingezogenen oder zwangsweise abgetretenen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen bestimmt sich nach § 12 dieses Vertrages.

§ 12

Abfinden ausscheidender Gesellschafter

- (1) Im Falle seines Ausscheidens ist der betreffende Gesellschafter entsprechend dem vom Finanzamt festgesetzten oder noch festzusetzenden gemeinen Wert des Geschäftsanteils abzufinden.
- (2) Ist ein gemeiner Wert auf den Tag des Ausscheidens oder der Einziehung nicht festgestellt worden, so gilt der gemeine Wert, der für den Stichtag festgesetzt worden ist oder noch festzusetzen ist, der dem Tage des Ausscheidens am nächsten liegt.

Spätere durch das Finanzamt veranlasste oder mit seiner Zustimmung vorgenommene Änderungen werden entsprechend berücksichtigt.

- (3) Das Abfindungsguthaben ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden fällig, die nächsten Raten jeweils ein Jahr später. Die nicht ausgezahlten Abfindungsraten sind mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.
- (4) Sollten die hier vereinbarten Bestimmungen über die Abfindung für einen Geschäftsanteil mit den maßgebenden Bestimmungen einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift nicht in Übereinstim-

mung sein, so sind insoweit anstelle des Gesellschaftsvertrages die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

§ 13 Steuerklausel

- (1) Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist nach steuerlichen Grundsätzen abzurechnen.
- (2) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Ergebnisverwendungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden, ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern trägt bis zur Höhe von 10.000,-- DM die Gesellschaft.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Falle so ausgelegt oder umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben, hätten sie diesen Umstand bedacht.

Beauftragungsvertrag

zwischen der

**Landeshauptstadt Düsseldorf
im Folgenden Stadt genannt,**

**dem Kreis Mettmann
im Folgenden Kreis genannt**

und

**der Firma "Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für
Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH", Düsseldorf,
im Folgenden Firma genannt**

vom 09.06.1992

§ 1

- (1) Die Stadt und der Kreis beauftragen die Firma mit der Planung, Errichtung und den Betrieb von Kompostierungsanlagen.

Stadt und Kreis haben zur Umsetzung des § 1 a Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 und des § 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 gemäß §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen.

Im Rahmen der vereinbarten kommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird die Firma sämtliche im Bereich der Gebietskörperschaften anfallenden Grün- und Bioabfälle in den dafür notwendigen und geeigneten Anlagen kompostieren und vermarkten.

Bis Inbetriebnahme der Anlage am Standort Lintorf, Rehhecke, ist die Firma nur verpflichtet, anteilig nach den Kapazitäten der Anlagen in Düsseldorf-Hamm und Langenfeld-Immigrath Grünabfälle zu übernehmen.

Die Firma ist hiernach der alleinige Beauftragte Dritte im Sinne des § 3 Abs. 2 AbfG.

- (2) Die Stadt und der Kreis werden die in § 3 dieses Vertrages bezeichneten Stoffe nicht von ihrer Annahmepflicht gemäß § 3 Abs. 2 AbfG ausschließen bzw. die Pflichtigen nicht vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien.

Stadt und Kreis verpflichten sich, diese Stoffe den Kompostierungsanlagen zu überlassen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Vertragspartner im Benehmen mit der Firma, die im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit anfallenden Grünrückstände bei Bedarf im kleinen Umfang selbst zu kompostieren.

- (3) Die Firma nimmt alle Aufgaben wahr, die eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung organischer Abfälle in Kompostierungsanlagen gewährleisten.

Stadt und Kreis sind übereingekommen, ein Grundstück aus dem Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf im Bereich Lintorf, Rehhecke, nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung für den Bau einer Kompostierungsanlage zur Verfügung zu stellen. Die bestehenden Anlagen in Düsseldorf-Hamm und Langenfeld-Immigrath sollen in die Gesamtkonzeption mit eingebunden werden.

Die Planung und der Betrieb von Kompostierungsanlagen wird von der Firma unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaftskonzepte der Gebietskörperschaften, dem Stand der Technik und auf der Basis der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der TA-Siedlungsabfälle vorgenommen.

§ 2

- (1) Die Firma ist Betreiber der Planfeststellungsverfahren für die auf dem Gebiet der Stadt und des Kreises zu errichtenden Anlagen.
- (2) Die im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren anfallenden Kosten sind Bestandteil der gemäß § 6 vereinbarten Entgelte.
- (3) Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens für die in Lintorf, Rehhecke, vorgesehene Anlage sind der Firma auf Nachweis von Stadt und Kreis mit gleichen Anteilen zu erstatten, sofern für diesen Standort nach Abschluss des Verfahrens keine Genehmigung erteilt wird.

§ 3

Ziel aller Beteiligten ist die Herstellung von qualitativ hochwertigem Kompost.

Grundvoraussetzung hierfür ist die getrennte Sammlung der Rohstoffe.

Die Firma wird durch den Einsatz von leistungsfähigen, dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren die bei der Getrenntsammlung anfallenden Verunreinigungen weitestgehend aussondern.

§ 4

- (1) Die Firma hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine optimale Vermarktung des Kompostes zu gewährleisten. Die hierfür erforderliche hohe Qualitätssicherung muss den Güterichtlinien und Anwendungsempfehlungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. entsprechen.

Die Firma verpflichtet sich, die Gütemerkmale für die Verleihung des RAL Gütezeichens Kompost zu erfüllen.

- (2) Stadt und Kreis haben eine Option auf die Übernahme von Kompost, die bis zum jeweiligen 30.07. eines Jahres für das Folgejahr anzumelden ist.

Im Sinne einer umweltfreundlichen Beschaffung von Stoffen zur Bodenverbesserung in öffentlichen Grünanlagen, im Straßenbegleitgrün, bei Rekultivierungsmaßnahmen etc. soll der von der Firma erzeugte Kompost von Stadt und Kreis vorrangig eingesetzt werden.

§ 5

- (1) Die Firma wird folgende kompostierbare organische Abfälle als feste, getrennt gesammelte Kompostrohstoffe einsetzen:
 - Grünabfälle,
 - Bioabfälle,
 - alle übrigen Kompostrohstoffe, soweit ihre Beimengungen nicht den Zielsetzungen nach § 4 dieses Vertrages widersprechen.
- (2) Sammlung und Transport der Kompostrohstoffe erfolgen grundsätzlich nicht durch die Firma.

Die Erfassungssysteme sind mit der Firma abzustimmen.

§ 6

- (1) Für die Anlieferung von organischen kompostierbaren Abfällen und Reststoffen wird eine Entgeltordnung festgelegt, die der Zustimmung der Gebietskörperschaften bedarf.

Die Firma wird im Rahmen dieser Entgeltordnung den unterschiedlichen Eingangsqualitäten und dem unterschiedlichen Sortier- und Behandlungsaufwand durch eine differenzierte Regelung der Eingangsentgelte Rechnung tragen. Die Kosten werden dabei nach dem Verursacherprinzip umgelegt.

Die von Stadt und Kreis gelieferten kompostierbaren Abfälle sind getrennt zu erfassen und jährlich abzurechnen.

Einzelheiten zur Annahme oder Zurückweisung von Anlieferungen regelt eine von der Firma zu erstellende Betriebsordnung.

- (2) Zur Ermittlung der auf die Stadt und den Kreis entfallenden Entgelte erstellt die Firma bis zum 31.08. eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr.

Auf die von der Stadt und dem Kreis auf der Basis der Entgeltordnung und der Wirtschaftsplanung zu entrichtenden jährlichen Gesamtentgelte sind in 12 gleichen Teilbeträgen mit Fälligkeit zum 15. eines Monats Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen sind von der Firma jeweils bis zum 31.03. eines Jahres für das Folgejahr mitzuteilen.

Die Angemessenheit der Entgelte wird von der Firma jährlich mit dem Testat eines Wirtschaftsprüfers bis zum 30.06. des Folgejahres nachgewiesen.

§ 7

- (1) Der Vertrag tritt mit der Eintragung der Firma in das Handelsregister und der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

Der Vertrag kann frühestens nach 20 Jahren gekündigt werden. Wird der Vertrag nach 20 Jahren von Stadt und Kreis gekündigt, so haben die kündigenden Vertragsparteien an die Firma für die zur Ausführung dieses Vertrages errichteten Anlagen einen Wertersatz zu leisten, der sich nach dem Buchwert des Anlagevermögens zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bemisst. Der Wertersatz ist für Investitionen über 1 Mio. DM nach Inbetriebnahme der Anlage am Standort Lintorf, Rehhecke, ausgeschlossen, sofern die an den Beratungen des Wirtschaftsplans in der Gesellschafterversammlung der Firma teilnehmenden Umweltbeauftragten /-dezernenten bei einzelnen Investitionen von einem ihnen zustehenden Vetorecht Gebrauch gemacht haben.

Stadt und Kreis können in den Fällen des Wertersatzes die Anlagen übernehmen.

Wird die Kündigung nur von Stadt oder Kreis ausgesprochen, so setzen die anderen Vertragsparteien die Zusammenarbeit fort.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht vor Ablauf mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich gekündigt wird.

- (2) Stadt und Kreis sind gemeinsam zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn die Firma
- a) trotz Abmahnung und Nachfristsetzung den von ihr zu beachtenden Auflagen nicht nachkommt,

- b) in sonstiger, schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
- c) ihre Zahlungen einstellt und das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder ein Konkurs- oder Vergleichsantrag mangels Masse abgewiesen wird,
- d) ihre Aufgaben im Sinne der §§ 1-5 nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt.

Die Kündigung aus wichtigem Grund ist auch dann gegeben, wenn die IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH als Gesellschafterin aus der Firma ausscheidet.

§ 8

Kann bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien keine gütliche Einigung herbeigeführt werden, so findet ein Schiedsverfahren nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung statt.

§ 9

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinne des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

§ 10

Dieser Vertrag ist gleichlautend 3-fach ausgefertigt. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und
dem Kreis Mettmann
über die Mitbenutzung
des Sonderabfall-Zwischenlagers
der Stadt Düsseldorf**

vom 06.05.1994
(Abl. Reg. Ddf. vom 30.01.1997, S. 19)
- in Kraft getreten am 31.01.1997 -

Die Landeshauptstadt Düsseldorf,
vertreten durch den Oberstadtdirektor
- Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung -
Kirchstraße 14-18, 40227 Düsseldorf 1,
nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Kreis Mettmann,
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
- Kreisverwaltung - 40822 Mettmann,
nachfolgend „Kreis“ genannt,

schließen aufgrund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfGH) vom 27. August 1986 (BGBl. I. S. 1410, 1501) und der §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt hat der Firma IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH, Henkelstraße 164, 40589 Düsseldorf-Reisholz, (IDR-EG) - nachfolgend „Firma“ genannt - die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für die Übernahme von Sonderabfällen aus der Stadt übertragen.
- (2) Die Stadt hat sich die Aufgabe gestellt, alle Wiederverwertungsmöglichkeiten auf dem Markt für die übernommenen Sonderabfälle zu nutzen und nur die Abfälle einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen, die nicht in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden können.

- (3) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage verpflichtet sich die Stadt, ohne Übernahme der Aufgabe in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit) auch die im Kreis aus Haushaltungen eingesammelten Sonderabfälle und die Sonderabfälle aus Kleingewerbebetrieben nach Maßgabe dieses Vertrages zu übernehmen.
- (4) Der Kreis ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die nach Abs. 3 anfallenden Sonderabfälle aus Haushaltungen dem Zwischenlager der Stadt zuzuführen und dort behandeln bzw., wenn das nicht möglich ist, beseitigen zu lassen.
- (5) Der Kreis ist außerdem verpflichtet, für Gewerbebetriebe den Anschluss- und Benutzungszwang an die Anlage für Sonderabfälle in einer Menge von nicht mehr als 50 t je zuzulassender Abfallart (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) pro Jahr und Betrieb zu normieren.
- (6) Die Stadt wird darauf hingewiesen, dass die Anlage so vorgehalten wird, wie es das Interesse aller Beteiligten erfordert.
- (7) Es werden die jeweils günstigsten Entsorgungsangebote genutzt. Auch bei einer Verteuerung der Entsorgung wird generell die mögliche Wiederverwertung der Sonderabfälle angestrebt.

Die Stadt wird jährlich einen detaillierten Betriebsbericht vorlegen, in dem die Eingangsmengen sowie die Wiederverwertungs- und Entsorgungswege aufgezeigt und nachgewiesen werden.

§ 2 Art der Abfälle

- (1) Sonderabfälle im Sinne des § 1 sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, die nicht gemeinsam mit Hausmüll eingesammelt oder beseitigt werden sollen und die im Katalog, der Bestandteil der Genehmigung des Regierungspräsidenten ist, enthalten sind.
- (2) Sonderabfälle aus Gewerbebetrieben werden von dieser Vereinbarung erfasst, soweit sie in einem Betrieb in einer Menge von bis zu 50 t/Jahr und Abfallart anfallen.
- (3) Die Zusammensetzung der Sonderabfälle muss die Gewähr dafür bieten, dass der laufende Betrieb nicht beeinträchtigt wird oder eine Schädigung der Anlage durch Zwischenlagern der Abfälle nicht eintritt. Die Bestimmungen der Betriebsordnung für das Zwischenlager sind zu beachten.

§ 3 Benutzer

- (1) Als Anlieferer kommen in Betracht:
 - a) die im Gebiet des Kreises gelegenen Städte und Gemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen für Sonderabfälle aus dem häuslichen Bereich,
 - b) Entsorgungsunternehmen oder Einzelanlieferer für den gewerblichen Bereich aus den Städten und Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1a). § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist hierbei zu beachten.
- (2) Der Kreis wird in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass die Anlieferer den Bestimmungen dieser Vereinbarung, der Betriebsordnung der Anlage und den Einzelanweisungen der Stadt sowie der von ihr zur Aufgabenerfüllung Beauftragten nachkommen.

Für wiederholte Verstöße der Anlieferer gegen die Bestimmungen gelten die hierfür festgelegten Bestimmungen der Betriebsordnung für das Zwischenlager in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Anlieferer liefern die Sonderabfälle auf ihre Kosten in zugelassenen Behältersystemen und in solchen Fahrzeugen in das Zwischenlager an, die eine schnelle Entleerung gewährleisten und während des Transportes die Straße nicht verschmutzen.
- (4) Die Anlieferungszeiten werden im Einzelnen mit der Stadt abgestimmt.
- (5) Die Abfälle gehen mit der Übergabe im Zwischenlager in das Eigentum der Stadt über.

§ 4 Entgelt und Rechnungslegung

- (1) Der Kreis zahlt an die Firma ein Entgelt für die Inanspruchnahme des Zwischenlagers und die Übernahme der Sonderabfälle aus Haushaltungen. Das Entgelt wird für ein Geschäftsjahr berechnet.

Monatlich sind jeweils bis zum 15. Abschlagszahlungen zu leisten, die nach den voraussichtlichen Anlieferungen jährlich von der Firma festgelegt werden.

Im jeweils folgenden Jahr erfolgt bis spätestens zum 15. März eine Abrechnung des zurückliegenden Jahres auf der Basis der tatsächlich angelieferten Mengen.

- (2) Für die Anlieferung von gewerblichen Sonderabfällen werden Entgelte in einer von der Stadt zu erlassenden Tarifordnung festgelegt. Die Entgelte erhebt die Stadt unmittelbar bei den Anlieferern aus dem Kreis.
- (3) Die Angemessenheit der Entgelte wird von der Stadt jährlich durch Vorlage der Betriebsabrechnung nachgewiesen.
- (4) Die Entgelte unterliegen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt.
- (5) Einwände gegen die Richtigkeit der Betriebsabrechnung sind nur innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Rechnung zulässig. Die Beauftragten des Benutzers sind zu diesem Zweck berechtigt, die Rechnungsunterlagen und die sonstigen Unterlagen bei der Stadt einzusehen.

§ 5 Leistungsstörung

- (1) Die Stadt ist von der Verpflichtung zur Abnahme der angelieferten Sonderabfälle befreit, solange ihr aufgrund von Betriebsstörungen deren Zwischenlagerung und Beseitigung mit angemessenem technischen und finanziellen Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Bei einem Teilausfall des Zwischenlagers kann die Stadt die Abnahme einschränken.
- (3) Bei vorübergehender Stilllegung des Zwischenlagers ist die Stadt nicht verpflichtet, Sonderabfälle anzunehmen.
- (4) Dem Kreis steht ein Erstattungsanspruch in Höhe der Entgelte gemäß § 4 Abs. 1 gegen die Stadt nur dann zu, wenn sich der Ausfall auf einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat erstreckt und die Stadt nachweist, dass der Grund für die Einschränkung nicht früher hätte ausgeräumt werden können.
- (5) Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit wird die Stadt Kooperationsabkommen mit benachbarten Betreibern von Zwischenlagern über die Mitbenutzung dieser Anlagen abschließen. Hierdurch eventuell entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Anlieferers.

§ 6 Haftung

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten werden, stellt die Stadt den Benutzer von jeglicher Haftung frei.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 31.12.2018. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht vor Ablauf mit einer Frist von 24 Monaten schriftlich gekündigt wird.

Die Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 3 bis 7 werden abweichend von Satz 1 mit dem Tag der Inbetriebnahme des Zwischenlagers Düsseldorf-Reisholz wirksam.

- (2) Beide Vertragspartner können die Vereinbarung vorzeitig mit einer Frist von drei Monaten aus einem wichtigen Grund oder dann kündigen, wenn der andere Vertragspartner mit der Erfüllung der aus dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen länger als sechs Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommene Verpflichtung trotz Abmahnung verstößt.

Als wichtiger Grund gilt z. B. auch eine mehr als dreifache Erhöhung der Entgelte bzw. Tarife gegenüber dem Vorjahr.

§ 8 Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollte in der Vereinbarung irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsschließenden sich darüber einig, dass für sie die Gültigkeit der Vereinbarung hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 9 Rechtsstreitigkeiten

Über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird gemäß § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 10 Vertragsausfertigung

Diese Vereinbarung ist gleichlautend zweifach ausgefertigt und von den Vertragsabschließenden nach Einholung der erforderlichen Zustimmungen unterschrieben. Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jeder Vertragsschließende erhält eine Ausfertigung.

Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity

Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204), schließen sich die Städte Bochum, Herne (für die Stadt Herne ab 01. Januar 2004 deren Anstalt des öffentlichen Rechts die entsorgung herne AöR) Remscheid, Wuppertal, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, der Kreis Recklinghausen und der Regionalverband Ruhr für Teilaufgaben der Abfallentsorgung zu einem Zweckverband im Sinne von § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), in der zur Zeit geltenden Fassung zusammen und vereinbaren folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel, Aufsichtsbehörde

- (1) Der Zweckverband führt den Namen EKOCity Abfallwirtschaftsverband (im Folgenden: Verband). Er hat seinen Sitz in Herne.
- (2) Der Verband ist ein Freiverband im Sinne von § 4 Absatz 1 1. Halbsatz GkG und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS NRW S. 140/SGV NRW 113). Dieses enthält die Inschrift: EKOCity Abfallwirtschaftsverband (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der am Verband beteiligten Städte und Kreise.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband wird gebildet aus den entsorgungspflichtigen Städten und Kreisen
 1. Stadt Bochum
 2. Ennepe-Ruhr-Kreis

3. Kreis Recklinghausen
4. Stadt Remscheid
5. Stadt Wuppertal
6. Kreis Mettmann

sowie für das Stadtgebiet Herne die Körperschaft des öffentlichen Rechts - Entsorgung herne AöR -.

Der Regionalverband Ruhr (RZV) ist neben ihnen Mitglied nach § 4 Absatz 2 Satz 1 GkG.

- (2) Dem Verband können Gebietskörperschaften und weitere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Mitglieder beitreten. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Der Verband übernimmt an Stelle seiner Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 die thermische Behandlung, die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 3 Abs. 14 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, soweit sie in der Anlage 1 zur Abfallbeseitigung des Verbandes aufgeführt sind.

Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung (einschließlich der dabei aussortierten Abfälle zur Verwertung), Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind, sowie notwendige logistische Einrichtungen.

Der Regionalverband Ruhr (Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2) beteiligt sich an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen der von ihm gemäß § 4 Absatz 4 Nr. 1 und Absatz 5 RVRG wahrzunehmenden Tätigkeiten. Für die thermische Abfallbehandlung im RZR Herten werden ausschließlich die 1. und 2. Siedlungsabfallverbrennungslinie in Anspruch genommen.

Für die mechanische Abfallaufbereitung ist in Bochum eine Anlage entsprechend den gesetzlichen Anforderungen errichtet worden. Bei Einbeziehung der Umladeanlagen in die Kooperation steht es den Mitgliedern frei, diese auch für andere Entsorgungsleistungen (z.B. Sammeln und Umladen verwertbarer Abfälle, DSD-Leichtverpackungen, Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle) mitzunutzen.

Der Verband kann auf Antrag eines Mitgliedes eine Umladeanlage und den Transport von einer solchen Umladeanlage zu einer Behandlungsanlage des Verbandes betreiben; er hat Transporte von den Behandlungsanlagen zu anderen Verwertungs- und Behandlungsanlagen durchzuführen.

- (2) Die Mitglieder des Verbandes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und die dem Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Recklinghausen und dem Kreis Mettmann angehörigen Gemeinden bleiben im Übrigen zuständig für die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet, insbesondere für das Einsammeln der Siedlungsabfälle und den Transport bis zu den Übergabe- oder Umladestationen, und ihre Abfall- und Gebührensatzungen. Der Verband wird sein Abfallwirtschaftskonzept im Benehmen mit den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und nach Anhörung der den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 angehörigen Gemeinden erarbeiten.
- (3) Der Verband hält die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und organisatorischen Dienstleistungen bereit. Er kann sich dabei Dritter bedienen.
- (4) Der Verband kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit von den Kreisen, Städten und Gemeinden auf deren Antrag Tätigkeiten im Rahmen der Abfallentsorgung (z. B. Einsammeln und Befördern) übernehmen, wenn dies sinnvoll erscheint.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verband sich an juristischen Personen beteiligen, deren Aufgabe die Errichtung oder der Betrieb von öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen ist. Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in sinngemäßer Anwendung der §§ 107 ff. GO NRW auch wirtschaftlich betätigen und dabei unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.
- (6) Der Verband kann gegen Gebühr oder Entgelt Abfälle von außerhalb des Verbandsgebiets zur Entsorgung übernehmen.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der/die Vorstandsvorsteher/in.

§ 6 Arbeitsausschuss

- (1) Zur Beratung von wichtigen Angelegenheiten der Organisation und der Durchführung von Verbandsaufgaben, zur fachlichen Vorbereitung von Entscheidungen der Verbandsorgane und zu deren Unterstützung wird ein Arbeitsausschuss gebildet. Der Arbeitsausschuss wird ausschließlich beratend tätig.

- (2) Der Arbeitsausschuss besteht aus mindestens 7 und höchstens 14 sachverständigen Mitgliedern. Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsendet bis zu 2 Mitglieder aus seiner Verwaltung.
Die Geschäftsführung der EKOCity GmbH nimmt an den Sitzungen des Arbeitsausschusses ohne Stimmrecht teil. Auf Einladung des Sprechers/der Sprecherin des Arbeitsausschusses können auch Vertreter(innen) der Entsorgungsgesellschaften als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder endet mit der Abberufung durch die entsendungsberechtigten Entsorgungsträger.
- (4) Aufgaben des Arbeitsausschusses sind insbesondere:
- Beratung über die Grundsätze der Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet und deren satzungsrechtliche Umsetzung durch den Verband und seine Mitgliedskörperschaften
 - Vorbereitung des jährlichen Stoffstromkonzepts in Zusammenarbeit mit der EKOCity GmbH
 - Vorbereitung der Mitgliedsbeiträge
 - Austausch zum unterjährigen Stoffstrommanagement
 - Vorbereitung von Entscheidungen der Verbandsorgane.

Der Arbeitsausschuss spricht Empfehlungen zur Beschlussfassung in den Verbandsorganen aus.

- (5) Entscheidungen des Arbeitsausschusses, insbesondere Beschlussempfehlungen, bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsandten Mitglieder können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben; die einheitlich abgegebenen Stimmen zählen als eine Stimme.
- (6) Der Arbeitsausschuss nimmt die Rechte und Pflichten des Verbands aus § 7 Abs. 1 und 2 des Entsorgungsvertrages mit der EKOCity GmbH wahr und erstattet dem/der Vorstandsvorsteher/in Bericht.
- (7) Stellungnahmen des Verbands, insbesondere gegenüber Behörden, werden durch den Arbeitsausschuss vorbereitet. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Abfallwirtschaftskooperation ist mit dem/der Sprecher(in) des Arbeitsausschusses bzw. seinem/seiner Stellvertreter(in) abzustimmen.

- (8) Der Arbeitsausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in) und eine(n) Stellvertreter(in), der/die ihn/sie im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt. Der/die Sprecher(in) bereitet die Sitzungen des Arbeitsausschusses vor und leitet sie. Er/sie berichtet dem/der Vorstandsvorsteher(in) und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung des Verbandsrats teil.
- (9) Der Arbeitsausschuss tritt auf Einladung seines Sprechers/seiner Sprecherin nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstpflichten wahr. Sie haben keine Ansprüche gegen den Verband auf Vergütung oder Auslagenersatz.
- (11) Der/die Sprecher(in) und sein/ihre Stellvertreter(in) des Arbeitsausschusses nehmen an den Sitzungen der Geschäftsführung der EKOCity GmbH teil. Für die Teilnahme gelten die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der EKOCity GmbH festgelegten Vertraulichkeitsvorschriften.

§ 7 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt in allen durch Gesetz und diese Satzung bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über

- den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Satzungen
- den Wirtschaftsplan
- die Verbandsbeiträge, Gebühren und Entgelte nach § 14
- die Veranlagungsregeln nach § 14 Absatz 2
- den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandsvorstehers
- die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
- das Abfallwirtschaftskonzept
- die Errichtungen und Beteiligungen des Verbandes
- die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- die Übernahme von Tätigkeiten nach § 4 Absatz 4
- die Entsendung von Mitgliedern in Organe von Beteiligungsgesellschaften

§ 8**Bildung und Zusammentritt der Verbandsversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/innen sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften, bald möglich nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt oder vorgeschlagen werden. Wählbar sind nur die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften; für entsorgung herne sind Mitglieder der Vertretungen der AöR bzw. des Rates der Stadt Herne wählbar.
- (2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt pro begonnene Einwohnerzahl von 80.000 ein Mitglied, dies gilt für die entsorgung herne entsprechend. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Der RVR entsendet fünf Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt bzw. entsandt. Hatte diese mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt, so wird das Ersatzmitglied auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.
- (4) Werden Mitgliedskörperschaften oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretungen als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.
- (5) Finden in einer Mitgliedskörperschaft oder der Stadt Herne Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind die Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 neu zu wählen. Soweit Mitglieder neu zu wählen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens zum Zeitpunkt der Neuwahl nach Satz 1.

- (6) Die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Mitgliedskörperschaften oder die von den Hauptverwaltungsbeamten/innen vorgeschlagenen Beamten/innen oder Angestellten sind Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie sind von ihren Vertretungsorganen in diese zu wählen. Sie sind nicht auf die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 anzurechnen. Dies gilt auch für den/die Hauptverwaltungsbeamten/in der Stadt Herne und für den/die Verbandsdirektor/in des RVR. Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster nehmen durch eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (7) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die Verbandsversammlung bleibt jedoch so lange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.
- (8) Die Verbandsversammlung tritt bald möglich zu ihrer ersten Sitzung zusammen; sie wird von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen.

§ 9

Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen für die Dauer der Wahlzeit. Für eine Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in dürfen nicht derselben Körperschaft angehören.
- (2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal zusammentreten. Sie wird vom/von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung abgesandt wurde. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Verbandsversammlung einberufen werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem/r durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen der Mitgliedskörperschaften nach § 3 Absatz 1 wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussfähigkeit nicht festgestellt worden ist und die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse über Satzungen, Wirtschaftsplan, Mitgliedsbeiträge, Jahresabschluss und das Abfallwirtschaftskonzept bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 11 Verbandsrat

- (1) Alle Mitglieder des Verbandsrats werden auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern/innen der Verbandsmitglieder; § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW findet Anwendung. Drei beratende Vertreter/innen werden von der Verbandsversammlung aufgrund von Vorschlägen der in den Entsorgungsbetrieben vertretenen Arbeitnehmerorganisationen gewählt.

- (2) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen mit einfacher Mehrheit. Er tritt auf Einladung des/r Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
- (3) Der Verbandsrat berät die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Aufgaben vor und spricht Empfehlungen aus.

Er entscheidet über

- das jährliche Stoffstromkonzept und seine wesentlichen Änderungen,
- die Geschäftsbesorgungs- und sonstige wesentlichen Dienstleistungsverträge,
- die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen.

Die Empfehlungen und die Entscheidungen des Verbandsrates bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; das Stoffstromkonzept bedarf der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Verbandsvorsteher/in

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten/innen oder mit Zustimmung ihres/r Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Dezernenten/innen/Beigeordneten/innen der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer des/der Verbandsvorsteher/in und seines/r Stellvertreter/in entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem GkG und dieser Satzung. Sie sind an Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates gebunden.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind von der/dem Verbandsvorsteher/in zu unterzeichnen.

§ 13

Personal

Der Verband hat kein eigenes Personal. Er bedient sich zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben Dritter.

§ 14 Finanzierung

- (1) Die Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 erster Satz sind verpflichtet, dem Verband Beiträge entsprechend dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Verbandsbeitrag wird in Form einer Geldleistung erhoben. Die Anwendbarkeit des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände ergibt sich aus § 6 LAbfG.
- (2) Die Höhe der Verbandsbeiträge richtet sich nach den Vorteilen, die die Verbandsmitglieder von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes durch den Verband haben. Wesentlicher Maßstab für die Bemessung ist die an den Verband angelieferte Abfallmenge aus dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreisgebiet. Die Kosten der vom Verband betriebenen Umladestationen werden im Maße ihrer Inanspruchnahme von den Mitgliedern getragen.
- (3) Soweit der Verband Abfälle zur Entsorgung übernimmt, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, erhebt er hierfür eine Gebühr oder fordert ein Entgelt.
- (4) Für die Leistungen, die der Verband in Anspruch nimmt, gilt öffentliches Preisrecht.

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (Eig-VO NRW) sinngemäß anzuwenden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband hat bis spätestens zum 30. September des Vorjahres einen Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese ist der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 31. Mai des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres aufzustellen.
- (2) Die überörtliche Prüfung des Verbandes ist gemäß § 106 Absatz 2 Satz 5 GO NRW Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Sitz in Herne.

§ 16
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
Auflösung des Verbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2033, danach jeweils mit Ablauf weiterer 5 Jahre, möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuscheiden ist mit einer Frist von vier Jahren dem/der Vorstandsvorsteher/in schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf schriftliche Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.
- (3) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (4) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Satzung
über die Abfallentsorgung des
EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes**

- in Kraft getreten am 01.07.2015 -

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW. 202), in der zurzeit geltenden Fassung, von § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646/SGV. NRW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, und von § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250/SGV. NRW 74), in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity in ihrer Sitzung vom 12. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband (Verband) betreibt die Entsorgung der Abfälle aus dem Gebiet der angeschlossenen Kreise und kreisfreien Städte (Verbandsmitglieder) und der Stadt Herne nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

**§ 2
Aufgaben**

Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts des Verbandes die Vorbehandlung, die mechanische Aufbereitung, die thermische Behandlung und die Beseitigung von Abfällen als Teilaufgabe der Abfallentsorgung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung, Lagerung und Ablagerung erforderlich sind, sowie notwendige logistische Einrichtungen.

**§ 3
Abfälle**

Von der Entsorgung durch den Verband erfasst werden überlassungspflichtige ebenso wie überlassene Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Katalog – nach Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung bestimmt – auf-

geführt sind. Der Katalog ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet eingesammelten Abfälle dem Verband zu überlassen, soweit es sich um solche im Sinne von § 3 handelt.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne von § 3 sind verpflichtet, diese Abfälle dem Verband zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie durch die Mitglieder des Verbandes nach Maßgabe ihrer satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht erfasst oder eingesammelt und befördert werden.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Der Verband kann in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Entsorgungsanlagen

- (1) Der Verband stellt selbst oder durch Dritte folgende Anlagen zur Verfügung:
 1. RZR Herten, Verbrennungslinie Siedlungsabfall 1 und 2, Herten, Im Emscherbruch 11
 2. Müllheizkraftwerk (MHKW), Wuppertal, Korzert 15
 3. EKOCityCenter (ECC), Bochum, Obere Stahlindustrie 8
- (2) Die Zuordnung der Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach § 4 Abs. 1 und 2 zu den in Absatz 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verband ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Abs. 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

§ 7

Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen

- (1) Die Mitglieder des Verbandes bzw. die kreisangehörigen Städte haben, soweit sie Abfälle im Sinne von § 3 erfassen oder einsammeln, diese direkt zu den in § 6 genannten Anlagen zu befördern, soweit nicht die Benutzung von Umladeanlagen gemäß der jeweiligen Abfallwirtschaftssatzung der Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen ist.
- (2) Soweit die Mitglieder des Verbandes Abfälle im Sinne von § 3 nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Erfassen oder Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, haben die Erzeuger und Besitzer diese Abfälle zu den in § 6 genannten Anlagen zu befördern.

§ 8

Benutzung der Entsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (2) Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der jeweiligen Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.
- (3) Im Einzelfall entstehende Mehrkosten aus bestimmungswidriger Benutzung sind vom Abfallanlieferer über das nach § 11 zu entrichtende Entgelt bzw. die Gebühr hinaus zu tragen.

§ 9

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Verband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des zu zahlenden Entgelts bzw. der Gebühr oder auf Schadensersatz.

§ 10

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zur Entsorgung in den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen gilt dem Verband zu überlassender bzw. überlassener Abfall mit seiner gegenständlichen Übernahme in einer der in § 6 genannten Anlagen.

- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie in die in § 6 genannten Anlagen übernommen worden sind.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln oder wegzunehmen.
- (4) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen, im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 11 Beiträge/Entgelte

- (1) Für die Entsorgung der von den Mitgliedern selbst oder den kreisangehörigen Städten im Verbandsgebiet oder in deren Auftrag angelieferten Abfälle in den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen erhebt der Verband Beiträge nach Maßgabe der jeweils geltenden Veranlagungsregeln.
- (2) Für die von den Abfallbesitzern getrennt gesammelten und angelieferten Abfälle an die vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen wird von der EKOCity GmbH ein Entgelt erhoben, das direkt an die Anlagenbetreiber als Inkassostelle zu entrichten ist.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben dem Verband jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung oder Menge der von ihnen eingesammelten Abfälle im Sinne des § 3 unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne des § 3, soweit diese dem Verband nach § 4 Abs. 2 zu überlassen sind.
- (3) Die nach § 4 Verpflichteten haben über die Absätze 1 und 2 hinaus weitere Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Gewährleistung einer geordneten Abfallentsorgung durch den Verband erforderlich ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) entgegen §§ 4 Abs. 2 oder 7 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen befördert.

- b) Abfälle anliefert, die nicht in der Anlage gemäß § 3 aufgeführt sind.
 - c) anfallende Abfälle entgegen § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 unbefugt durchsucht, behandelt oder wegnimmt.
 - d) entgegen § 12 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Anlage zur Verbands- und Entsorgungssatzung

| EWC-Code | Abfallart | RZR Herten/MHKW Wuppertal | ECC Bochum |
|-------------|--|---------------------------------|------------|
| 15 | Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) | | |
| 1501 | Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) | | |
| 1501 02 | Verpackungen aus Kunststoff | X | x |
| 1501 06 | gemischte Verpackungen | X | x |
| 1502 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung | | |
| 1502 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1502 02 fallen | X | x |
| 17 | Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten) | | |
| 1709 | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle | | |
| 1709 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen | X | x |
| 18 | Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) | | |
| 1801 | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen | | |

| EWC-Code | Abfallart | RZR Herten/MHKW Wuppertal | ECC Buchung |
|-----------------|--|----------------------------------|--------------------|
| 1801 04 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | X | |
| 19 | Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke | | |
| 1905 | Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen | | |
| 1905 01 | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | X | |
| 1908 | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. | | |
| 1908 01 | Sieb- und Rechenrückstände | X | |
| 1912 | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g. | | |
| 1912 12 | sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1912 11 fallen) | x | x |
| 20 | Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle u. ä. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen | | |
| 2001 | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501) | | |
| 2001 01 | Papier und Pappe | X | X |
| 2001 08 | Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle | X | |

| EWC-Code | Abfallart | RZR Herten/MHKW Wuppertal | ECC Bochum |
|-----------------|---|--|-------------------|
| 2001 10 | Bekleidung | X | X |
| 2001 11 | Textilien | X | X |
| 2001 25 | Speiseöle und -fette | X | |
| 2001 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 27 fallen | X | |
| 2001 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | X | |
| 2001 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt | X | X |
| 2001 39 | Kunststoffe | X | X |
| 2002 | Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle) | | |
| 2002 01 | biologisch abbaubare Abfälle | X | |
| 2002 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | X | |
| 2003 | Andere Siedlungsabfälle | | |
| 2003 01 | gemischte Siedlungsabfälle | X | |
| 2003 02 | Marktabfälle | X | |
| 2003 03 | Straßenkehricht | X | |
| 2003 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung | X | |
| 2003 07 | Sperrmüll | X | x |
| 2003 99 | Siedlungsabfälle a.n.g. | x | |

**Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity
Abfallwirtschaftsverbandes (§ 6 Abs. 2)**

| Entsorgungs- anlage | Art der Abfälle | Zugeordnete Bereiche | Ausweichan- lage |
|--|---|--|----------------------------------|
| RZR Herten Siedlungs- abfallver- brennungslinien 1 und 2 | Abfälle zur Ent- sorgung gemäß Anlage 1 | Herne, Kreis Recklinghausen | MHKW Wuppertal |
| MHKW Wuppertal | Abfälle zur Ent- sorgung gemäß Anlage 1 | Bochum, Ennepe-Ruhr, Remscheid, Wuppertal, Kreis Mettmann | RZR Herten |
| ECC Bochum | Abfälle zur Ent- sorgung gemäß Anlage 1 | Bochum, Kreis Ennepe-Ruhr, Remscheid, Herne, Kreis Recklinghausen, Wuppertal | RZR Herten, MHKW Wuppertal |